

Fachhochschule Nordwestschweiz

Hochschule für Soziale Arbeit HSA

Bachelor of Arts FHNW in Sozialer Arbeit

Basel

Die Kinderschutzmassnahme Fremdplatzierung in Pflegefamilien und die daraus resultierenden Herausforderungen für die jugendlichen Pflegekinder während dem Übergang von der obligatorischen Schule in die nachobligatorische Grundbildung.

Beeinflusst die Fremdplatzierung Pflegekinder bei der Auseinandersetzung mit dem Übertritt von der obligatorischen Schule in die nachobligatorische Grundbildung?

Unter dem Fokus des Stufenmodells von Erik H. Erikson

Bachelor Thesis von

Daniele Bigoni

Matrikelnummer

14-476-634

Eingereicht bei

MSc OE, Psychologe FH

Prof. Linus Marcello Schumacher

Basel, Januar 2017

Abstract

Die Arbeit befasst sich mit Jugendlichen, die aufgrund einer Kindeswohlgefährdung in einer Pflegefamilie platziert wurden und deren Auseinandersetzung mit dem Übertritt von der Volksschule in den Beruf. Die Fragestellung: **"Beeinflusst die Fremdplatzierung Pflegekinder bei der Auseinandersetzung mit dem Übertritt von der obligatorischen Schule in die nachobligatorische Grundbildung?"** wird in dieser Arbeit durch das Stufenmodelle von Erik H. Erikson bearbeitet und beantwortet. Die Aufarbeitung des Themas führte zu der Erkenntnis, dass Fremdplatzierungen traumatisierend sind, jedoch eine gelingende Auseinandersetzung mit dem Übertritt für die Betroffenen trotzdem möglich ist. Dies ist besonders unter den Voraussetzungen erreichbar, wenn Betroffene während der Platzierung unbewältigte Stufenkonflikte auflösen und andererseits alterstypische Entwicklungsstufen bearbeiten können.

Abkürzungsverzeichnis

BIZ	Berufsinformationszentrum
BV	Bundesverfassung
EFZ	Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis
HarmoS	Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule
KESB	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
PAVO	Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern
SBFI	Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation
SEMO	Motivationssemester
ZGB	Zivilgesetzbuch

Inhalt

1. Einleitung	1
1.1. Problemstellung.....	1
1.2. Eingrenzung der Thematik.....	3
1.3. Zentrale Fragestellung und Zielsetzung.....	3
1.4. Beschreibung und Begründung des Vorgehens.....	4
2. Begriffsklärungen	4
2.1 Kindheit.....	4
2.2 Jugend.....	5
2.3 Familie.....	5
2.4 Identität.....	6
3. Das Stufenmodell der psychosozialen Entwicklung nach Erik H. Erikson	6
3.1 Die Theorie der psychosozialen Entwicklung.....	6
3.1.1 Die Entwicklungsstufe Fleiss versus Minderwertigkeit.....	8
3.1.2 Die Entwicklungsstufe Identität versus Rollendiffusion.....	8
4. Sozialisation	9
4.1 Die Funktion von Sozialisationsinstanzen.....	9
4.1.1 Die Familie als Sozialisationsinstanz.....	9
4.1.2 Die obligatorische Schule als Sozialisationsinstanz.....	10
4.2. Die Grundbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen.....	11
4.2.1 Das Kindeswohl.....	11
4.2.2 Kindeswohlgefährdung.....	11
4.2.3 Erschwerende Sozialisationsumstände.....	12
5. Die Kindesschutzmassnahme Fremdplatzierung in einer Pflegefamilie	13
5.1 Die Funktion der Kinderschutzmassnahme Fremdplatzierung.....	13
5.2 Rechtliche Rahmenbedingungen im schweizerischen Kinderschutz per.....	13
1. Januar 2013.....	13
5.3 Die Folgen der traumatischen Kindesschutzmassnahme Fremdplatzierung für Pflegekinder.....	14
5.4 Funktion von Pflegefamilien.....	16

5.4.1 Über die Bedeutung der Identitätsbildung für Pflegekinder	18
5.4.2 Über die Bedeutung des Bindungsverhaltens für Pflegekinder	20
5.5 Loyalitätskonflikt zwischen Herkunfts- und Pflegefamilie bei Pflegekinder	22
6. Vorbereitung und Übertritt in die nachobligatorische Berufsausbildung	23
6.1 Vorbereitung auf den Übertritt von der Volksschule in die Berufsausbildung	24
6.2 Übertritt Jugendlicher von der Volksschule in die Berufsausbildung	27
7. Forschungsdesign	29
7.1 Datenerhebung.....	29
7.2 Datenauswertung	31
7.3 Erste Interpretation der Datenerhebung.....	34
8. Schlussfolgerungen	35
8.1 Theoretische Erkenntnisse	35
8.2 Erkenntnisse der Datenerhebung	37
8.3 Beantwortung der Fragestellung.....	37
8.4 Reflexion des Erkenntnisgewinnes	38
8.5 Ausblick.....	40
9. Quellenverzeichnis	41
9.1 Literaturverzeichnis	41
9.2 Abbildungsverzeichnis	44
9.3 Elektronische Quellen.....	44
9.4 E-Mail Quellen	45
Anhang 1: Soziodemografische Daten	46
Anhang 2: Soziodemografische Daten Interview A	47
Anhang 3: Soziodemografische Daten Interview B	48
Anhang 5: Notizprotokoll	51
Anhang 6: Notizprotokoll Interview A	52
Anhang 7: Notizprotokoll Interview B	55
Anhang 8: Gesetzartikel und Pflegekinderverordnung	58
Ehrenwörtliche Erklärung	68

1. Einleitung

1.1. Problemstellung

Kinder und Jugendliche sind besonders zu schützen und zu fördern, so steht es in der schweizerischen Bundesverfassung (BV).

Art.11 BV

1 Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung.

Art. 41 BV

g. Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung zu selbstständigen und sozial verantwortlichen Personen gefördert und in ihrer sozialen, kulturellen und politischen Integration unterstützt werden.

Eltern schützen und fördern im Normalfall ihre Kinder und sorgen so für deren gedeihliche Entwicklung zu vollwertigen und verantwortungsvollen Mitgliedern der Gesellschaft. Zusätzlich werden in der Schweiz wohnhafte Kinder und Jugendliche durch das hiesige Bildungssystem gefördert, denn der Schulbesuch ist obligatorisch, ausreichend und unentgeltlich per Art. 19 BV vorgeschrieben. Ab Eintritt in die obligatorische Schule bis zu deren Austritt werden Kinder und Jugendliche systematisch auf den Übertritt vorbereitet. Die Mädchen und Knaben eignen sich mit dem Schulbesuch Allgemeinbildung an einerseits und werden andererseits an die vorherrschenden kulturellen Rahmenbedingungen herangeführt.

Im schweizerischen System ist vorgesehen, dass Bürgerinnen und Bürger erwerbstätig sind und für ihren Lebensunterhalt selbstständig aufkommen. Durch den obligatorischen Schulbesuch qualifizieren sich Mädchen und Jungen für den Übertritt von der obligatorischen Schule in die nachobligatorische Grundbildung und den Wechsel in die darauf folgende Erwerbsarbeit. Der Übertritt von der Sekundarstufe I in die Sekundarstufe II wird als Nahtstelle 1 bezeichnet, der Wechsel von der Sekundarstufe II in die Erwerbsarbeit als Nahtstelle 2. Der Wechsel von der obligatorischen Schule kann in die berufliche oder allgemeinbildende Grundbildung erfolgen. Das ist abhängig von den Fähigkeiten und Interessen der Jugendlichen.

Der Bundesbericht «Start ins Berufsleben. Massnahmenangebot am Übergang zur Sekundarstufe II» (2012: 5) formuliert es folgendermassen:

Ein erfolgreicher Start ins Arbeitsleben ist für die persönliche Entwicklung entscheidend. Für die Zukunft von Jugendlichen und jungen Erwachsenen sind entsprechend zwei Nahtstellen zentral: Der Übertritt von der Volksschule in die nachobligatorische Ausbildung und der anschliessende Schritt ins Erwerbsleben.

Der Abschnitt verdeutlicht, dass der Bund die Bedeutung der Übertritte ins Erwerbsleben, die den Jugendlichen und jungen Erwachsenen bevorstehen, erkennt. Die Relevanz welche die Nahtstelle 1 bildungspolitisch einnimmt verdeutlicht ebenfalls, dass, von der Eidgenossenschaft, formulierte Ziel, die Sek-II-Abschlussquote von 90% im Jahr 2011 auf 95% im Jahr 2020 anzuheben (vgl. ebd.). Für diese Arbeit ist der Übergang in die nachobligatorische Ausbildung wichtig, welcher ein von jungen Menschen zu bewältigender Sozialisations-schritt ist. Der Übertritt respektive Einstig in die darauf folgende Erwerbsarbeit wird mitgedacht, nicht aber vertieft.

Schulkinder die heute das Bildungssystem durchlaufen, werden nach den neuen Lerntheorien unterrichtet. Lerninhalte eignen sie sich in einer Mischung aus Frontalunterricht, selbstständigem Erarbeiten und im Austausch mit anderen an. Ziel ist es, ergänzend zur Wissensaneignung, soziale Kompetenzen wie Kommunikationsgeschick, Selbstmanagement, Flexibilität und Empathie zu fördern. Fähigkeiten, die Lehrmeister und Lehrmeisterinnen heutzutage neben dem Schulwissen erwarten. Es wird deutlich, dass die Anforderungen an künftige Lehrlinge angestiegen sind und gute Schulnoten alleine oftmals nicht mehr ausreichen. Hinzu kommen entwicklungspsychologische Bewältigungsaufgaben, insbesondere das herausbilden einer stabilen Ich-Identität, das zeitgleich wie die Auseinandersetzung mit Übertritt in die die nachobligatorische Ausbildung stattfindet. Eine Identität zu bilden, fällt einem grossen Teil der Jugendlichen leicht und sie meistern die parallelen Sozialisationsansprüche der Gesellschaft, suchen und absolvieren eine Berufsausbildung und steigen anschliessend ins Erwerbsleben ein (vgl. Bigoni 2016: 2).

Der Habitus von Kindern und Jugendlichen wird von familiären und ausserfamiliären Kontexten geprägt. Die Schulsozialisation wirkt komplementär dazu und kann Defizite ausgleichen (vgl. ebd.). Die kantonalen Departemente für Erziehung und Bildung sind per Zivilgesetzbuch (ZGB) dazu verpflichtet einzugreifen, wenn das Risiko besteht, dass Minderjährige in ihrer Entwicklung gefährdet sind. Im Extremfall und in dieser Bachelor-Thesis von Interesse, können Kinder und Jugendliche, deren gedeihliche Entwicklung gefährdet ist, in Pflegefamilien fremdplatziert werden. Dies geschieht durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB), welche sich bei der Arbeit auf die Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechts Art. 310 ZGB und der Entziehung der elterlichen Sorge Art. 311f ZGB, stützt.

Nach Schätzungen der Pflegekinder-Aktion Schweiz leben aktuell schweizweit etwa 15'000 Mädchen und Jugend in Pflegefamilien. Pflegefamilien sind gleichzeitig die häufigste Form der Fremdunterbringung. Mindestens 75% der Pflegekinder haben traumatische Erfahrungen erleben müssen (vgl. Pflegekinder-Aktion Schweiz o.J.: o.S).

Zusammenfassend, lässt sich festhalten, dass Kinder und Jugendliche mit dem Eintritt in die Volksschule systematisch auf den Übertritt in die Sekundarstufe II vorbereitet werden und

dass die Schulsozialisation komplementär zur familiären Erziehung wirkt und die KESB Kindeswohlklärungen ausführt, wenn der Verdacht besteht, dass Kinder gefährdet sind.

Unter der Prämisse, dass der Übertritt in die Berufsausbildung für alle Mädchen und Jungen herausfordernd sein kann, wird durch diese Bachelor-Thesis erforscht, ob der Übertritt für Pflegekinder besonders herausfordernd ist. Es wird in dieser Arbeit davon ausgegangen, dass Fremdplatzierungen die Kinder und Jugendlichen traumatisieren und den Übertritt in die Sekundarstufe II beeinflussen. Pflegeeltern sollten idealerweise durch Fachwissen über traumatisierten Pflegekindern sensibilisiert sein, um dieses in die Erziehung miteinbeziehen zu können.

Ziel von Fremdplatzierungen ist es, dass Pflegekinder versäumte Entwicklungsstufen nachholen und sich alterstypischen entwickeln können. Das Produkt jeder Entwicklungsstufe fließt in die Art und Güte der Bewältigung von nachfolgenden Entwicklungskrisen ein (vgl. Flammer 2005: 92). Eine Schlüsselfunktion, die dazu beitragen kann, den Integrations- und Entwicklungsprozess vielversprechend zu bewältigen, ist, dass es den Pflegeeltern und Pflegekindern gelingt, eine Beziehung miteinander einzugehen. Unter dieser Voraussetzung können Pflegeeltern die Kinder besonders gut dabei unterstützen ihre Identität zu entwickeln. Ziel sollte eine Identitätsbildung sein, welche Pflegekinder dazu befähigt ihre Biografie vor der Platzierung, die Fremdplatzierung selbst und das Leben in einer Pflegefamilie als ihre Biografie zu akzeptieren und sich parallel mit dem alterstypischem Übertritt in die nachobligatorische Grundbildung auseinanderzusetzen.

1.2. Eingrenzung der Thematik

In dieser Arbeit steht die Lebenslage von Kindern und Jugendlichen im Zentrum, die zum Zeitpunkt ihrer Fremdplatzierung in eine Pflegefamilie zwischen neun und dreizehn Jahren alt sind. Die Ursachen für die Fremdplatzierung sind direkt auf die multiplen Probleme in der Herkunftsfamilie und indirekt auf das familiäre Bezugssystem zurückzuführen sind. Die Pflegekinder besuchen die Sekundarstufe I und setzen sich mit dem in der Oberstufe vorgesehenen Berufsfindungsprozess auseinandersetzen. Lebensmittelpunkt der Teenager ist während der obligatorischen Schule und dem Übertritt in die Sekundarstufe II in der Pflegefamilie.

1.3. Zentrale Fragestellung und Zielsetzung

Der Titel der Bachelor-Thesis lautet "Die Kinderschutzmassnahme Fremdplatzierung in Pflegefamilien und die daraus resultierenden Herausforderungen für die jugendlichen Pflegekinder während dem Übergang von der obligatorischen Schule in die nachobligatorische Grundbildung". Für die Beantwortung der zugehörigen Fragestellung: **"Beeinflusst die Fremdplatzierung Pflegekinder bei der Auseinandersetzung mit dem Übertritt von der obligatori-**

schen Schule in die nachobligatorische Grundbildung?", wird aufgezeigt wie Pflegekindern der Übertritt in die nachobligatorische Ausbildung gelingen kann.

1.4. Beschreibung und Begründung des Vorgehens

Die Bachelor-Arbeit ist ein Beitrag, der die subjektive Sichtweise von im Jahr 2016 erwachsenen Pflegekindern ins Zentrum rückt, da Pflegekinderforschung aus der Perspektive von Betroffenen noch ausbaufähig ist. "Es wird klar, dass Untersuchungen benötigt werden, welche das Erleben der Pflegekinder in den Fokus stellen (...)." (Moser 2014: 8) Kindes- und Erwachsenenschutz ist und war seit Beginn der Professionalisierung der Sozialarbeit fester Bestandteil dieser, die folgende Bachelor-Thesis widmet sich demnach einem Arbeitsfeld, das als Kerngeschäft der Sozialarbeit bezeichnet werden kann.

Im ersten Teil der Bachelor-Thesis werden wichtige Instanzen und Lebensereignisse während dem Sozialisationsprozess Mädchen und Jungen im Allgemeinen und von Pflegekindern im Spezifischen erläutert. Das sind Herkunfts- und Pflegefamilie, das Bildungssystem und die KESB, weil diese erzieherischen Einfluss auf Kinder und Jugendliche ausüben. Die Skizzierung des Sozialisationsprozesses ermöglicht auch pflegekindertypische Herausforderungen aufzuzeigen.

In dieser Bachelor-Thesis liegt der Schwerpunkt auf dem Ausbilden einer persönlichen Identität im Jugendalter, in welche die Berufswahl einfließt. Für den Prozess und die Beantwortung der Fragestellung eignet sich das Stufenmodell der psychosozialen Entwicklung von Erik H. Erikson, besonders die Entwicklungsstufen Fleiss versus Minderwertigkeit und Identität versus Rollendiffusion. Beides sind Krisen die zeitlich wie die Fremdplatzierung stattfinden. Bindungstheoretisch wird mit John Bowlby und Mary Ainsworth argumentiert. Für die Auseinandersetzung um die Identität werden die Modelle von Lothar Krappmann und Klaus Hurrelmann zugezogen. Theoretisch gewonnene Erkenntnisse werden passenden Passagen aus zwei Leitfadenterviews gegenübergestellt.

2. Begriffsklärungen

Die Begriffsdefinitionen orientieren sich an während dem Studium kennengelernten und für die Sozialarbeit relevanten Definitionen. Definitionen sind theoretische Konstrukte der jeweils vorherrschenden Rahmenbedingungen und entwickeln sich stetig weiter.

2.1 Kindheit

Die Auffassung der Kindheit als Schon- und Schutzraum setzte sich allmählich im 19. Jahrhundert durch. Die Einführung der Schulpflicht und das Verbot der Kinderarbeit waren hierfür wegbereitend (vgl. DeMause 1980: 12f). Mit Kindheit ist jene Lebensphase gemeint, die der Jugend vorangeht (vgl. Hurrelmann 2002: 129) und den Lebensabschnitt zwischen drei und

dreizehn Jahren umfasst. Sie lässt sich weiter in frühe, mittlere und späte Kindheit unterteilen. Für diese Bachelor-Thesis ist die Kindheit jener Kinder gemeint, die zum Zeitpunkt der Fremdplatzierung zwischen neun und dreizehn Jahren alt sind und nach der Theorie von Erik H. Erikson parallel die Krisen Fleiss versus Minderwertigkeit respektive Identität versus Rollendiffusion bewältigen. Letztere lässt sich eher der Jugend zu ordnen. Die Zeitspannen Kindheit und Jugend lassen sich jedoch nicht trennscharf voneinander abgrenzen.

2.2 Jugend

Der Begriff Jugend ist eine moderne Wortschöpfung. Bis anfangs des 18. Jahrhundert folgte nach der Kindheit unmittelbar das Erwachsenenalter (vgl. ebd.). Als Jugend wird, "(...) eine von der Kindheit und Erwachsenenleben unscharf unterschiedene Lebensphase (...) bezeichnet" (Scherr 2009: 17).

In dieser Bachelor-Thesis sind die dreizehn- bis achtzehnjährigen Jugendlichen gemeint. Mädchen und Jungen welche die Sekundarstufe I absolvieren und anschliessend in die Sekundarstufe II übertreten. Der allgemeine Fokus liegt auf der entwicklungspsychologischen Identitätsentwicklung und der gesellschaftlichen Anforderung dem Übertritt in die Berufsausbildung. Der pflegekindertypische Fokus berücksichtigt, wie dies trotz erschwerenden Umständen gelingen kann. Erschwerende Umstände können unbewältigte Stufenkonflikte, problematisches Bindungsverhalten und traumatisierende Fremdplatzierungen sein.

Der Beginn der Phasen Jugend und das Ende dieser Lebensphase verschieben sich kontinuierlich nach vorne respektive nach hinten auf der Altersskala (vgl. Hurrelmann 2002: 129). Für die Auseinandersetzung und dem Übertritt in die berufliche Grundausbildung, welche durch diese Bachelor-Thesis behandelt wird, heisst dies, dass sich der Übertritt in der Schul- und Erwerbsbiografie nach hinten verschiebt. Klassische Berufskarrieren sind somit nicht mehr die absolute Norm. Diese Entwicklung könnte für Pflegekinder, welchen der vorgesehene Zeitraum während der obligatorischen Schule für die Berufsfindung nicht ausreicht, entgegenkommen. Sie könnten die Aufarbeitung ihrer Biografie vor die Berufswahl stellen und nach der obligatorischen Schulzeit allgemeinbildende Schulen oder Brückenangebote besuchen.

2.3 Familie

Kennzeichnend für Familien ist die biologische oder soziale Zusammengehörigkeit von mindestens zwei Generationen die zueinander in einer Eltern-Kind-Beziehung stehen. Die Beziehungen unter den Mitgliedern sind einmalig, dauerhaft und von emotionaler Abhängigkeit. Familien differenzieren zwischen Innen- und Aussenwelt (vgl. Scherr 2009: 58).

Der traditionelle Familienbegriff hat sich in der Schweiz durch die Einführung von Koedukation, der Erwerbstätigkeit von Frauen und dem angepassten Scheidungsrecht gelockert und

auch andere Privatheitsformen als die traditionelle Normalfamilie sind verbreitet. Daraus folgt, dass eine Deinstitutionalisierung des traditionellen Familienverständnisses stattfindet. Obschon neue Familienmodelle wie Regenbogenfamilien, Patchwork-Familien und ähnliche rechtlich anerkannt sind, sollte dies nicht automatisch mit Akzeptanz gleichgesetzt werden. Innovative Lebensformen können Ängste auslösen, dass die traditionelle Familie entwertet und als defizitär klassifiziert wird (vgl. ebd.: 42).

2.4 Identität

Der Identitätsbegriff in dieser Arbeit orientiert sich an der Definition nach Lothar Krappmann. Krappmann (1969: 32f) definiert Identität als:

Das Erleben des Sich-selbst-Gleichseins und zwar bezogen auf alle Stadien des eigenen Lebensverlaufes (...). Erlebt sich ein Individuum als mit sich selber identisch, ist es handlungsfähig (...), wobei auch hier realistische Selbstwahrnehmung und positiv gefärbte Selbstbewertung bedingend sind.

„In die Identität fließen Selbstwahrnehmung und Selbstbewertung auf Grund der Erfahrung der eigenen Person bei der Aneignung und Auseinandersetzung mit der äusseren und der inneren Realität ein“, wie es Hurrelmann (2006: 99) formuliert. Ebenso setzt sich die Identität aus jeweils einer personalen und einer sozialen Komponente zusammen. Die persönliche Identität basiert auf Kontinuität und Konsistenz im Selbsterleben während sich verändernder lebensgeschichtlicher und biographischer Bedingungen. Es wird erwartet, sich aufgrund der einzigartigen inneren Realität von allen übrigen Individuen zu unterscheiden. Wohingegen die soziale Identität auf der Kontinuität und der Konsistenz im Selbsterleben bezogen auf unterschiedliche gesellschaftliche Anforderungen und der Auseinandersetzung mit diesen basiert (vgl. Krappmann 1969: 32f).

3. Das Stufenmodell der psychosozialen Entwicklung nach Erik H. Erikson

Die psychosoziale Entwicklungstheorie ist die wesentlichste Erweiterung und Modifikation von Freuds psychosexueller Entwicklungstheorie (vgl. Oerter/Dreher 2002: 266). Neu ist jedoch die Bedeutung, welche die Identitätsbildung durch Erik H. Erikson erfährt.

3.1 Die Theorie der psychosozialen Entwicklung

Nach Flammer ist Eriksons psychosoziale Entwicklungstheorie als Stufentheorie aufzufassen (vgl. Flammer 2005: 95). Kern der psychosozialen Entwicklungsstufen ist es, alters- und lebensphasenabhängige Krisen zu bewältigen. Dabei ist es entscheidend wie die Krisen gelöst werden (vgl. Berk 2005: 330f). Das Produkt und die Art der Krisenbewältigung fließen in die darauf folgenden Stufen ein und beeinflussen wie Neues gelernt, Angst reguliert und angemessener Umgang mit andern gepflegt wird (vgl. Flammer 2005: 92). Eine Übersicht über die psychosozialen Krisen bietet die nachfolgende tabellarische Darstellung.

Psychosoziale Phase	Entwicklungszeitraum	Beschreibung
Urvertrauen/Misstrauen	Geburt - 1 Jahr	Säugling entwickelt Gefühle des Vertrauens bzw. Sicherheit oder Misstrauen.
Autonomie/Selbstzweifel	1-3 Jahre	Kind möchte Wählen und für sich selber entscheiden. Fördern der Autonomie durch Rahmen von Möglichkeiten der Eltern.
Initiative/Schuld	3-6 Jahre	Kind probiert im Symbolspiel welche Art Mensch es sein möchte. Eltern unterstützen das Kind in der Zielgerichteit.
Fleiss/Minderwertigkeit	6-11 Jahre	Kind entwickelt unter anderem in der Schule, die Fähigkeit zu arbeiten. Negative Erlebnisse führen zu Gefühlen von Inkompetenz.
Identität/Rollendiffusion	Adoleszenz	Jugendliche stellen sich Fragen wie: Wer bin ich, wo ist mein Platz in der Gesellschaft etc.? Entwickeln eigene Werte und Berufsvorstellungen.
Intimität/Isolierung	Junges Erwachsenenalter	Bemühung um intime Bindungen zu anderen. Frühere Enttäuschungen können dazu führen, dass dies nicht gelingt, was zu Isolation führt.

Generativität/Stagnation	Mittleres Erwachsenenalter	Eigene Kinder aufziehen, Fürsorge um andere Menschen, sind produktive Arbeit leisten sind Themen.
Ich-Integrität/Verzweiflung	Alter	Reflexion, was für ein Mensch man war. Unzufriedenheit führt dazu, dass der Tod gefürchtet wird.

Abbildung 1: Eriksons Phasen der psychosozialen Entwicklung (In: Berk 2005: 22)

Zentrale Krisen kreisen um die Bewältigung von Anforderungen, die an das Individuum durch seine Einbettung in eine Sozialordnung gestellt werden (vgl. Krappmann 1969: 32). Interessant ist, dass die positive Bewältigung einer Entwicklungsstufe keine Bedingung für die nachfolgende Stufe ist (vgl. Flammer 2005: 95), da nicht bewältigte Krisen nachträglich aufgelöst werden können (ebd.). Für die Entwicklung von Pflegekindern und den erziehungsberechtigten Pflegeeltern heisst das, dass die Stufen Fleiss und Identität nachträglich aufgearbeitet werden können.

3.1.1 Die Entwicklungsstufe Fleiss versus Minderwertigkeit

Kinder lernen mit dem Eintritt ins Bildungssystem die physische Realität und den symbolischen Umgang mit Lesen, Schreiben und Rechnen kennen und „Anerkennung durch die Herstellung von Dingen zu gewinnen“ (Erikson 1968, zit. nach Flammer 2005: 88). Erfolg in der Schule gibt positive Bestätigung und spornt zu Fleiss an, wohingegen Misserfolg zu Minderwertigkeitsgefühlen führt (vgl. Flammer 2005: 99). "Bei Gelingen ist das Kind stolz auf seine eigene Leistung und erlebt Kompetenzgefühle, was sich in einem realistischen Selbstkonzept (...) manifestiert." (ebd.) Die Herausforderung dieser Stufe liegt im Erfolg und möglichem Misserfolg, da eine nicht positive Bewältigung zu geringer Zuversicht bezüglich den eigenen Kompetenzen als auch Versagensangst und Pessimismus führen kann (vgl. Berk 2005: 431). Ein negatives schulisches Selbstkonzept ist für die Identitätsbildung nicht förderlich.

3.1.2 Die Entwicklungsstufe Identität versus Rollendiffusion

Die vorhergehenden vier Stufen befähigen entweder zu Vertrauen, Autonomie, Initiative und Fleiss oder zu Misstrauen, Selbstzweifel, Schuldgefühlen und Minderwertigkeitsgedanken. Bei mangelnder Zuversicht in sich selbst und die Zukunft ist es nicht einfach Ideale zu finden. Gekoppelt mit geringer Leistungsbereitschaft ist die Berufswahl erschwert. Verwirrung und Anspannung stehen bei den Betroffenen im Vordergrund (vgl. ebd.: 256f).

Hinzu kommen alterstypische körperliche und hormonelle Veränderungen [während der Pubertät] (...), neue Anforderungen aus der Umwelt (...) und Jugendliche stellen sich und ihre Umwelt in Frage und suchen eine eigene Identität. Das führt zum Ausprobieren verschiedener sozialer Rollen, Anschluss an Peergroups (...) Berufsentscheidung. Die Beschäftigung mit sich selbst ist für diese Krise typisches Erkennungsmerkmal (Flammer 2005: 100f).

Schliesslich geht es um nicht weniger als die persönliche, soziale und berufliche Identität (vgl. Olbrich 1982: 95). Schwierigkeiten bei der Bewältigung des Konfliktes Identität versus Rollendiffusion können zu einer oberflächlichen Persönlichkeit ohne eigene Haltung führen (vgl. Berk 2005: 257). Die Erarbeitung einer nicht befriedigenden Identität kann sich zukünftig „als ‚ewige Pubertät‘, Ruhelosigkeit, voreilige Begeisterungsfähigkeit für grosse oder abrupte Veränderungen“ (Flammer 2009: 100) ausdrücken. Grund kann sein, dass vorausgehende Krisen nicht angemessen bewältigt worden sind (vgl. Berk 2005: 330f).

4. Sozialisation

Hurrelmann (2006: 15) beschreibt Sozialisation folgendermassen:

Als Sozialisation wird der lebenslängliche Entwicklungsprozess verstanden, in dessen Verlauf sich der mit einer biologischen Ausstattung versehene menschliche Organismus zu einer sozial handlungsfähigen Persönlichkeit formt, die sich in Auseinandersetzung mit den Lebensbedingungen weiterentwickelt. Sozialisation ist die Aneignung und die Auseinandersetzung (...) insbesondere den körperlichen und psychischen Grundlagen, die die innere Realität bilden, und der sozialen und physikalischen Umwelt, die für den Menschen die äussere Realität bildet.

4.1 Die Funktion von Sozialisationsinstanzen

Sozialisationsinstanzen wie die Familie oder das Bildungssystem erfüllen die Aufgabe, auf die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen einzuwirken. In den nächsten zwei Unterkapiteln werden die Funktionen, welche die Familien und das Bildungssystem im Sozialisationsprozess einnehmen, erläutert.

4.1.1 Die Familie als Sozialisationsinstanz

Wie bereits angedacht, ist die Familie eine "primär in den Beziehungen zwischen Eltern und Kindern begründete soziale Gruppe eigener Art, die als solche gesellschaftlich anerkannt ist" (Fachstelle für das Pflegekinderwesen 2000: 89). Familientypisch ist die diffuse Kommunikationsweise zwischen den Mitgliedern, die es ihnen ermöglicht, ihre Erziehungsfunktion zu erfüllen und als "enthemmte Kommunikation" mit thematischer Offenheit und unbeschränkter Auskunftspflicht charakterisiert werden kann (vgl. Fuchs 1999: 93, zit. nach Schleiffer 2015: 60).

Das familiäre Selbstbewusstsein und Werteprofil speist sich aus Ereignissen, welche die Familiengeschichte ausmachen (vgl. Schneewind 2008: 257). Familiensysteme durchlaufen aufgrund von internen oder externen Einflüssen, wie etwa Geburt oder Tod eines Familienmitgliedes, Verlust des Arbeitsplatzes und ähnliches, einen Entwicklungsprozess, der sich in der Familiengeschichte niederschlägt und diese charakterisiert (vgl. ebd.). Den Fundus bildet besonders das Pflegen von Kindern und Jugendlichen, es handelt sich um die Befriedigung ihrer elementareren Grundbedürfnisse nach Nahrung, Wärme und körperlicher Unversehrtheit, sowie die Gestaltung von entwicklungsförderlichen Beziehungen innerhalb der Familie (vgl. Oelkers 2005: 97). Es ist Aufgabe der Erziehungsberechtigten den Nachwuchs sowohl direkt im alltäglichen Umgang, als auch indirekt mit weiterführenden ausserfamilialen Instanzen wie der Schule zu bilden und zu fördern (vgl. Schneewind 2008: 261f). Wie Eltern die Erziehungsaufgabe bewerkstelligen, hängt von ihrer Persönlichkeit ab und wird in der Literatur auch als das Kerngeschäft von Familien bezeichnet.

4.1.2 Die obligatorische Schule als Sozialisationsinstanz

Die moderne Gesellschaft hat mit dem Schulsystem ein zusätzliches Funktionssystem ausdifferenziert, das auf die Erziehung von Kindern spezialisiert ist, dennoch ist die Erziehungsfunktion von Familien für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen essenziell (vgl. Schleiffer 2015: 60). Die Volksschule als Sozialisationsinstanz erfüllt eine gesellschaftliche und individuelle Funktion. Schülerinnen und Schüler lernen während der Schulzeit wichtige Fähigkeiten wie Lesen, Rechnen und Schreiben, aber auch Pünktlichkeit, Ordnung und Fleiss (Erikson 1968, zit. nach Flammer 2005: 88). Kinder und Jugendliche, die in modernen Gesellschaften das Bildungssystem durchlaufen, werden oftmals nach neuen Lernmethoden unterrichtet. Den Schulstoff eignen sie sich in einer Mischung aus Frontalunterricht, selbstständigem Erarbeiten und im Austausch untereinander an. Ziel der Methode ist es, ergänzend zur Wissensaneignung, soziale Kompetenzen wie Kommunikationsgeschick, Selbstmanagement, Flexibilität und Empathie zu trainieren. Eigenschaften, die zukünftige Ausbilderinnen und Ausbilder heutzutage neben dem Schulwissen dazu erwarten (vgl. Bigoni 2016: 2). Die Schulleistung der Kinder und Jugendlichen wird deshalb benotet, weil sie der Selektion und Allokation der Schul- und Berufslaufbahnen der zukünftigen Schulabgängerinnen und Schulabgänger dient (vgl. Fend 2006: 53). Die Selektion ist notwendig, um den Aufbau der Gesellschaft aufrechtzuerhalten (vgl. ebd.). Durch die Benotung der Schulleistung weist das Bildungssystem Mädchen und Jungen ihren künftigen Arbeitsbereichen zu.

"Die Schule kann als Sozialisationsfeld beschrieben werden, welches über Strukturen und Prozesse auf die Persönlichkeitsentwicklung von Kindern einwirkt" (Ulich 1991: 381) und "Schulkinder müssen akzeptieren lernen, dass sie in der Schule anders beobachtet werden als im diffusen Familienalltag (...)" (Schleiffer 2015: 61). Die Mädchen und Jungen müssen

abschätzen können, welche Beiträge im Unterricht als anschlussfähig gelten und welche dort eben "nicht hingehören" (vgl. ebd.). Es kann sein, dass Kinder, die unzureichend gelernt haben wie sie sich ausserfamiliär verhalten sollen, als erziehungsauffällig eingeschätzt werden. Verhaltenseinschätzungen durch Lehrpersonen, können dazu führen, dass sich die Pädagoginnen und Pädagogen Gedanken über das Kindeswohl machen. Wie in der Einleitung beschrieben, kann die Sozialisation durch das Bildungswesen die familiäre Erziehung ergänzen und Defizite ausgleichen (vgl. Bigoni 2016: 2). Wenn das Bildungssystem nicht ausreicht, sind die kantonalen Departemente für Erziehung und Bildung dazu verpflichtet das Kindeswohl zu prüfen und notfalls sicherzustellen, dass dieses gewährleistet werden kann.

4.2. Die Grundbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen

Die Grundbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen sollten von den sozialen und altersmässigen Durchschnittserwartungen an körperlicher, geistiger und seelischer Entwicklung nicht zu stark abweichen (vgl. Dettenborn 2010: 12f). Um sich gedeihlich entwickeln zu können, benötigen Kinder und Jugendliche reziproke und beständige Beziehungen, in welchen sie Sicherheit erleben und individuelle und entwicklungsspezifische Erfahrungen sammeln können (vgl. Deegener, Günther/Körner, Wilhelm 2011: 201f). Die Erfahrungen finden in entwicklungsgerechten Grenzen und Strukturen statt und ermöglichen es den Kindern und Jugendlichen der Zukunft optimistisch entgegenzublicken.

4.2.1 Das Kindeswohl

Maywald beschreibt das Kindeswohl als Handeln, welches sich an den Grundbedürfnissen und Grundrechten von Kindern orientiert (vgl. Maywald 2010: 48f). Dettenborn beschreibt solches als günstige Relationen für die Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen und deren altersspezifischen Bedürfnissen und Lebensumständen (vgl. Dettborn 2010: 12f). Ob das Kindeswohl gewahrt werden kann, hängt unter anderem davon ab, ob Eltern die kindlichen Bedürfnisse befriedigen können, was abhängig von den parentalen Erziehungsfähigkeiten ist. Wenn Schülerinnen und Schüler durch körperliche, kognitive oder psychische Entwicklungsverzögerungen auffallen oder ihr soziales Interaktionsverhalten als altersunüblich bewertet wird, sollte bei der Ursachenklärung eine mögliche Kindeswohlgefährdung berücksichtigt werden.

4.2.2 Kindeswohlgefährdung

Besteht der Verdacht, dass die Grundbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen durch die Erziehungsberechtigten nicht gewährleistet werden und das Kindeswohl gefährdet ist, kann die KESB abklären ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt. Hierfür reicht es, wenn die theoretische Gefährdung absehbar ist und Entwicklungsbeeinträchtigungen wahrscheinlich sind. Beeinträchtigungen können körperliche und gesundheitliche Beschwerden, Lern- und Leis-

tungsschwierigkeiten, auffallendes Beziehungsverhalten gegenüber Hauptbezugspersonen oder Gleichaltrigen sein und Schwierigkeiten, eine eigenständige Identität zu entwickeln, um einige zu erwähnen (vgl. Kindeswohlgefährdung Erkennen und Helfen 2009, Leitfaden Fremdplatzierung 2013).

Objektive Faktoren welche das Kindeswohl gefährden können, sind unter anderem junge oder ungewollte Elternschaft, geistig- oder körperlichbehinderte Kinder, Langzeitarbeitslosigkeit, Armut, soziale Isolation, Suchterkrankung, psychische Erkrankungen und ähnliche (vgl. Leitfaden Fremdplatzierung 2013: 12).

Als Teil des Kindeswohlabklärungsprozesses wird die elterliche Erziehungskompetenz analysiert und eingeschätzt. Dies dient der Klärung ob Erziehungsberechtigten fähig sind, die basalen kindlichen Grundbedürfnisse zu befriedigen und deren Rechte zu wahren. Besonders die körperliche Versorgung, durch stabile Bezugspersonen, welche es entwicklungsgerichtet fördern und ein Mindestmass an Regeln und Werten vermitteln können. Im Fokus von Kindeswohlabklärungen (vgl. ebd.) stehen folgende Themen:

1. Das Kind oder der Jugendliche

2. Die Interaktion zwischen Eltern und Kind

(Wie werden die kindlichen basalen Bedürfnisse befriedigt, wie lässt sich das Bindungsverhalten beschreiben, wie kann der Erziehungsstil charakterisiert werden, wird das Kind angemessen gefördert und ähnliches)

3. Das sozio-ökonomische Umfeld der Familie

(Sind die Eltern fähig den Familienalltag zu meistern, sind die Eltern physisch und psychisch stabil, leben Geschwister im selben Haushalt, was lässt sich über die Wohnverhältnisse sagen, war die Familie bereits auf Hilfeleistungen angewiesen, pflegte die Familie soziale Kontakten und ähnliches)

Sollte eine akute oder absehbare Gefährdung bestehen und die Erziehungsberechtigten sind unfähig Abhilfe zu schaffen, ist eine Intervention einzuleiten.

4.2.3 Erschwerende Sozialisationsumstände

Für Kinder können Sozialisationsumstände erschwerend sein, wenn die Eltern weder in der Lage sind, die kindlichen Bedürfnisse vor die eigenen zu stellen, noch günstige Rahmenbedingungen für die kindliche Persönlichkeitsentwicklung zu schaffen. Wichtige Bedürfnisse sind reziproke und beständige Beziehungen, entwicklungsgerechte Erfahrung und Förderung in entwicklungsgemässen Strukturen und Grenzen (vgl. ebd.).

Erschwerende Sozialisationsumstände können bei Kindern und Jugendlichen zu kognitiven oder psychischen Entwicklungsverzögerungen führen. Zusätzlich können Lern- und Leistungsschwierigkeiten und Probleme bei der Entwicklung der individuellen Identität auftreten.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass familiäre Sozialisationsumstände dazu führen können, dass die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen gefährdet ist und sie zu ihrem Wohl in Pflegefamilien fremdplatziert werden können.

5. Die Kinderschutzmassnahme Fremdplatzierung in einer Pflegefamilie

Die am meisten einschneidende Massnahme ist der Entzug der elterlichen Sorge kombiniert mit dem Entzug des Aufenthaltbestimmungsrechts, die zu Fremdplatzierungen führen.

5.1 Die Funktion der Kinderschutzmassnahme Fremdplatzierung

Eine Fremdplatzierung ist als Hilfsform dann angezeigt, wenn die von der Familie, ihrem sozialen Umfeld sowie dem Beschulungsangebot zur Verfügung gestellten Möglichkeiten und Fähigkeiten nicht ausreichen, um dem Kind ein verantwortbares Entwicklungsumfeld zu gewährleisten. (Leitfaden Fremdplatzierung 2013: 27)

Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass den Kindern und Jugendlichen durch Fremdplatzierungen altersspezifische Entwicklungsbedingungen ermöglicht werden. Entwicklungsumstände, in denen sie sich mit entwicklungstypischen Anforderungen auseinandersetzen und unbewältigte Aufgaben auflösen. Nach Erik H. Erikson ist für Kinder zwischen neun und vierzehn Jahren vorgesehen, dass sie sich mit Schulanforderungen und dem Entwickeln der individuellen Persönlichkeit auseinandersetzen. Für diese Bachelor-Thesis ist in dieser Zeitspanne ebenfalls der Schulübertritt auf Sekundarstufe II vorgesehen.

5.2 Rechtliche Rahmenbedingungen im schweizerischen Kinderschutz per

1. Januar 2013

Kinder und Jugendliche sind besonders schutz- und förderbedürftig, so steht es in der schweizerischen Bundesverfassung. Wenn Kinder und Jugendliche respektive deren Kindeswohl gefährdet ist, ist der schweizerische Rechtsstaat zum Wohl des Kindes dazu verpflichtet, einzugreifen. Seit dem 1. Januar 2013 orientieren sich die beteiligten Fachpersonen dabei am neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrecht. Das neue Recht bietet mehr Möglichkeiten zur Massarbeit statt typenfixierte Massnahmen (vgl. Affolter 2013: 12). Der Massnahmenkatalog zur Sicherung des Kindeswohls reicht von Erziehungsanweisungen bis zum Entzug der elterlichen Sorge und der Wegnahme des Kindes und dessen Fremdunterbringung.

Natürliche Personen wie Familien, die Kinder und Jugendliche bei sich aufnehmen und pflegen, benötigen eine entsprechende Bewilligung und stehen während der Dauer des Pflege-

verhältnisses unter behördlicher Aufsicht. Pflegeberechtigte werden vor wichtige Entscheidungen, die die Pflegekinder betreffen, angehört. Gesetzliche Rahmenbedingungen regeln den persönlichen Verkehr zwischen platzierten Kindern und ihren leiblichen Eltern. Die entsprechenden Gesetzesartikel zu Pflegekindern finden sich grösstenteils im Zivilgesetzbuch und vereinzelt in der Zivilprozessordnung. Die minimale Regelung über Bewilligung und Aufsicht für Pflegefamilien ist in der Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO) festgelegt.

5.3 Die Folgen der traumatischen Kinderschutzmassnahme Fremdplatzierung für Pflegekinder

In diesem Kapitel wird auf die Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen vor der Fremdplatzierung eingegangen. Der Interessenschwerpunkt liegt jedoch auf dem Platzierungsprozess, dem traumatisierenden Tag der Fremdplatzierung und der Integration der Kinder und Jugendlichen in die neuen Familien.

Wenn Kinder und Jugendliche in Pflegefamilien platziert werden, ist dies gewöhnlich die Eskalation von vorangehenden Problemen im Familiensystem (vgl. Arnold/Huwiler/Raulf/Tanner/Wicki 2008: 78). Dem eigentlichen Tag der Platzierung geht der Platzierungsprozess voraus, der idealerweise genügend Zeit einräumt, den Prozess zu planen, in akuten Fällen aber auch innert wenigen Stunden erfolgt. Der Prozess lässt sich als Klärung der Rahmenbedingungen und Zuständigkeitsbereiche beschreiben, die in der entsprechenden Aufenthaltsvereinbarung festgehalten werden (vgl. Fachverband Sozial- und Sonderpädagogik 2013: 87). Wenn möglich, sollte durch die fallführenden Personen die Partizipation von Kind, Herkunftsfamilie und Pflegefamilie im Platzierungs- und Entscheidungsfindungsprozess ermöglicht werden. Platzierungen sind so erfolgsversprechender und für die Kinder und Jugendlichen etwas einfacher zu bewältigen (vgl. Arnold et al. 2008: 131-135, Fachverband Sozial- und Sonderpädagogik 2013: 87).

Im Idealfall lernen sich Herkunftsfamilie und Pflegefamilie im Vorfeld der eigentlichen Platzierung kennen (vgl. Arnold et al. 2008: 131). Einerseits ermöglicht diese Methode den gebenden und nehmenden Eltern, sich kennenzulernen und andererseits erleichtert es den Kindern und Jugendlichen ihren zukünftigen Alltag einzuschätzen. Kinder beschreiben oftmals, dass es ihnen schwer fällt, sich ein imaginäres Bild des neuen Wohnortes zu machen (vgl. ebd.: 132).

Wie die empirische Studie über den Hilfeprozess und die Partizipation von Eltern und Kindern im Buch "Pflegefamilien- und Heimplatzierung" unter *Kapitel 7.2.3 Sicht der Kinder* andeutet, haben 14 von 25 Kindern keine schöne Erinnerungen an den Tag der Platzierung (vgl. ebd.: 139). Es fiel den Befragten Kindern nicht leicht, sich an die erlebte Platzierung zu

erinnern und sieben Kinder hatten gar keinen Zugang mehr an den Tag der Platzierung (vgl. ebd.: 138). Pierre Janet war der Auffassung, "dass furchterregende Ereignisse [Traumata]. und die dazugehörigen heftigen Emotionen dazu führen können, dass Menschen die Erinnerung an diese Erfahrung nicht in ihr Bewusstsein integrieren können" (Pierre Janet, zit. nach Wilma 2004: 62). Streeck-Fischer (2014: 131) beschreiben das Trauma als "ein Ereignis, bei dem die Fähigkeit einer Person, ein minimales Gefühl von Sicherheit" und Integration zu entwickeln, zerstört wird oder verloren geht und dieses überwältigende Angst und Hilflosigkeit zur Folge hat. "Dabei werden das Selbstvertrauen und das Vertrauen in die Welt verletzt". (Krüger 2013: 19, zit. nach Lucy 2016: 11)

Für die bereits stark geprägten Kinder ist die aktuelle Trennung von den Eltern am Tag der Fremdplatzierung eine zusätzliche traumatische Belastung (vgl. Müller-Schlotmann 1998: 76). Zatti (1999: 5) erkennt traumatische Momente durch die "Platzierung in einer fremden Familie". Befragte Fachperson¹ urteilt, dass "es (die Platzierung, D.B.) für die Kinder, (...), trotzdem eine Traumatisierung ist" (vgl. Arnold et al. 2008: 193). Eine weitere Fachperson² beurteilt die Platzierungen gleich, "eine Fremdplatzierung ist immer eine Traumatisierung eines Kindes." (ebd.: 136)

Obschon sich durch den Familienwechsel der Betroffenen die objektiven Lebensumstände verbessern, ist für die Betroffenen der Wechsel an eine Anpassungsleistung gekoppelt, handelt es sich bei dem Umzug in die Pflegefamilie doch stets um einen Wechsel der bekannten Umwelt in ein neues System (vgl. Müller-Schlotmann 1998: 77). Es ist wichtig, dass angehende Pflegeeltern auf die mögliche Doppelbelastung durch die Vorgeschichten des Kindes und die eigentliche Platzierung sensibilisiert sind und diese Umstände im Integrationsprozess in die häusliche Gemeinschaft berücksichtigen (vgl. Arnold et al. 2008: 31). Ein derartiges Vorgehen könnte möglicherweise bedeuten, dass das Pflegekind vom Interaktionsdruck entlastet wird und das Tempo des Beziehungsaufbaus zu den neuen Familienmitgliedern selber bestimmen darf. Dies erscheint vielversprechend, "weil sich Pflegeverhältnisse dann erfolgsversprechend entwickeln, wenn die Beziehung zwischen Pflegekind und Pflegeeltern als emotional befriedigend verstanden wird" (Blandow 1972, zit. nach Arnold et al. 2008: 33).

Von den Pflegekindern wird erwartet, sich zwischen der Herkunftsfamilie und Pflegefamilie zu positionieren. Eines von mehreren Spannungsfeldern im Leben von Pflegekindern. Wie gut die Positionierung den 9- bis 13-jährigen gelingt, ist von unterschiedlichen Faktoren wie der individuellen Vorgeschichte, dem Charakter des Kindes, der Herkunftsfamilie, den Pflegeeltern und dem zuständigen Sozialarbeiter abhängig.

¹ "301 2B, 72"

² "SA101 2A, 73"

5.4 Funktion von Pflegefamilien

Dieses Kapitel widmet sich der Institution Pflegefamilie und ihren Aufgaben im Sozialisationsprozess der Kinder und Jugendlichen. Es werden hierfür die unterschiedlichen Pflegeformen, Pflegeverhältnisse, Verständnisse von Pflegefamilien sowie das Auswahlverfahren und die Voraussetzungen, die zukünftige Pflegeeltern mitbringen müssen, thematisiert. In einem weiteren Teil wird auf die spezifischen Anforderungen an Pflegeeltern für die gelingende Integration traumatisierter Kinder in den Familienalltag eingegangen, welche sind: Beziehungsaufbau, Interaktion, Identität, Verhaltensauffälligkeiten und die Kontaktpflege mit der Herkunftsfamilie.

Die Dauerpflege ist die häufigste Pflegeform in der Schweiz (vgl. Schnellmann 2012: 15). Mit Dauerpflege werden jene Pflegeverhältnisse bezeichnet, in denen Kinder unbefristet in Pflegefamilien platziert werden. Entscheidend ist, dass Kinder in Dauerpflege oft mit einer impliziten Dauerperspektive platziert werden, so wie es bei den Kindern in dieser Arbeit der Fall ist. Die Ursachen für die Wahl der Dauerpflege sind vielfältig und von Herkunftsfamilie zu Herkunftsfamilie unterschiedlich. Wenn sich die am Platzierungsprozess beteiligten Akteure auf die Dauerpflege einigen, impliziert dies auch, dass längerfristig das Kindeswohl ausserfamiliär am entwicklungsförderlichsten gewährleistet werden kann. Andere Pflegeverhältnisse sind die Tages-, Wochen oder Bereitschaftspflege (vgl. ebd.: 15f).

Pflegefamilien sind sehr vielfältig, trotzdem lassen sich in der Praxis verschiedene Kategorien unterscheiden. Die traditionelle Pflegefamilie, die verwandte Pflegefamilie, die professionelle Pflegefamilie und die semiprofessionelle Pflegefamilie. Die beiden ersten genannten Pflegefamilienformen kennzeichnen, dass die Pflegeeltern nicht fachspezifisch ausgebildet sind. Die professionelle Pflegefamilie wird auch als heilpädagogische oder sozialpädagogische Pflegefamilie bezeichnet. Mindestens ein Elternteil besitzt eine sozial- oder heilpädagogische Ausbildung. Pflegeeltern werden als semiprofessionell bezeichnet, wenn sie sich für Ihre Aufgabe spezifisch qualifizieren (vgl. ebd.: 17).

Neben den Qualifikationen der Pflegeeltern ist der Diskurs um die "Lokalisierung der Pflegefamilie zwischen Ersatz- und Ergänzungsfamilie" aus professioneller Sicht auch interessant (Gassmann 2000: 47, Müller-Schlotmann 1997: 49). Das heisst, bieten die Pflegeeltern sich und ihre Familie als Ergänzungsfamilie zur Herkunftsfamilie oder als Ersatzfamilie an. Für die bereits älteren Pflegekinder um welche es in dieser Bachelor-Thesis geht kann dies möglicherweise ein Auswahlkriterium sein, sofern sie am Auswahlprozess partizipieren. Für den Entscheidungsprozess sind sie auf Support durch die Vormundschaftsbehörde angewiesen, die diese Frage berücksichtigen sollte.

Es wurde bereits erwähnt, dass es unterschiedliche Pflegefamiliientypen gibt und diese unterschiedlich qualifiziert sind. Das kann deshalb entscheidend sein, weil die Betroffenen zwi-

schen neun und dreizehn Jahren für gewöhnlich vorbelastet sind. Wenn dem nicht so ist, wirkt sich die Platzierung in mehr als der Hälfte der Fälle traumatisierend auf sie aus (vgl. Arnold et al. 2008: 131). Schliesslich werden sie nicht weniger als aus dem ihnen vertrauten Milieu gerissen und in eine neue Umgebung mit neuen Werten und Normen platziert. Wie der oberflächliche Blick durch die einschlägige Literatur zeigt, ist es eher die Regel als die Ausnahme, dass die Vergangenheit das Verhalten der Kinder in der Gegenwart bestimmt (vgl. Müller-Schlotmann 1997: 90, Schleiffer 2015: 68, Weiss 2009: 41). Möglicherweise kommt es zu Verhaltensformen und Deutungsmustern durch die Pflegekinder, die für Pflegeeltern schwierig sind und Geduld und Toleranz verlangen.

Die Anforderungen und Handhabung für die Aufnahme von Pflegekindern sind in der Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern ausführlich festgehalten. Art. 5 Abschnitt 2 hält fest, dass jeder eine Pflegebewilligung erhält, wenn die Persönlichkeit, Gesundheit und erzieherische Eignung der Pflegeeltern für die Pflege, Erziehung und Ausbildung des Kindes als gut befunden werden. Diese Qualifikationen sind ohne Frage wichtig, möglicherweise jedoch nicht ausreichend. Die semi- und professionelle Pflegefamilie können Fachwissen in die Erziehungsarbeit einfließen lassen, Pflegekind spezifisches Wissen zu Bindungs- und Interaktionsverhalten, Identitätsfindung und dem Umgang mit traumatischen Erfahrungen. Das kann sinnvoll sein, um gelingende Pflegeverhältnisse aufzubauen, welche die Vergangenheit inkludieren, sich aber an der gemeinsamen Zukunft orientieren. Die platzierten 9- bis 13-jährigen soll durch die Platzierung bei Pflegeeltern ermöglicht werden, ungelöste Stufenkonflikte nach Erik H. Erikson aufzulösen, alterstypische zu bewältigen, solides Beziehungsverhalten zu erlernen und eine Identität aufzubauen. Idealerweise eine Identität, die es schon im Teenageralter möglich ist, die Platzierung in diese zu integrieren. Hierfür ist es notwendig, dass die Kinder und Jugendlichen durch die Pflegeeltern unterstützt werden. Gut ist ebenfalls, wenn die aufnehmenden Eltern über auf die Pflegekinder zugeschnittenes Fachwissen verfügen. Dies ermöglicht ihnen die Pflegekinder entsprechend ihrer Themen zu führen. Häufige Themen sind Trauma, Trauer, Beziehungs- und Interaktionsverhalten, unübliche Deutungsmuster und Loyalitätskonflikte. Je nach Pflegeeltern oder Pflegekind fördert es den Beziehungsaufbau und Integration, wenn externes Expertenwissen beigezogen wird (vgl. Nienstedt/Westermann 1989: 279). Dies kann der Austausch unter Pflegeeltern oder Austausch unter Pflegekindern sein, oder psychologische Betreuung.

Wie die verschiedenen Arten von Pflegefamilien verdeutlichen, kann gewisses Fachwissen von semi- und professionellen Pflegefamilien vorausgesetzt werden. Bei der traditionellen Pflegefamilie und Verwandtenpflege beziehungsweise Familienformen ohne professionellen Hintergrund wäre dies im Sinne der Entwicklung der Kinder wünschenswert. Es ist auch im Interesse traditioneller Pflegefamilien, wenn diese auf ihre angehende Rolle zu relevanten Themen vorbereitet werden durch Weiterbildungen, Workshops und ähnliches. Die Familien

sollen schliesslich nicht weniger, als die ihnen durch den Pflegevertrag anvertrauten Kinder bestmöglich während dem weiteren Sozialisationsprozess unterstützen. Dies ist nicht möglich, wenn sie mangels Fachwissen zur Thematik an ihre Grenzen stossen. Es soll möglichst verhindert werden, dass Pflegeverhältnisse abgebrochen werden und die Pflegekinder weitere Kontaktabbrüche erfahren (vgl. Arnold et al. 2008: 185, Fachverband Sozial- und Sonderpädagogik 2013: 186, Gassmann 2000: 86). Diverse Autoren schlagen zusätzlich vor und befragte Pflegeeltern wünschen sich dies ebenfalls, dass Unterstützungsangebote, Austauschgruppen und dergleichen für Pflegeeltern ausgebaut und vernetzt werden (vgl. Arnold et al. 2008: 171, Moser 2014: 36).

5.4.1 Über die Bedeutung der Identitätsbildung für Pflegekinder

Wie bereits mehrfach erwähnt, ist die Ausbildung der persönlichen Identität eine wichtige Entwicklungsaufgabe von allen Jugendlichen, zu dieser Erkenntnis gelangte in den 1970er-Jahren ebenfalls Erik H. Erikson.

In diesem Kapitel wird die Bedeutung der Identitätsentwicklung weiter vertieft und durch Pflegekind typische Entwicklungsaufgaben ergänzt. Die Auseinandersetzung mit der eigenen Identität spielt bei Pflegekindern eine wichtige Rolle (vgl. Braches-Chyrek/Macke/Wölfel 2010: 11, Fegert et al. 2012: 67f, Gassmann 2010: 72f). Weshalb die Identitätsbildung nach traumatischen Erfahrungen und im Spannungsfeld Herkunfts- und Pflegefamilie zwar schwierig aber dennoch erfolgreich sein kann, wird erklärt.

Obschon für die vorliegende Bachelor-Thesis die Entwicklungsstufen vier und fünf respektive Fleiss gegenüber Minderwertigkeit und Identität gegenüber Identitätsdiffusion entscheidend sind, da sie zeitlich wie die Platzierung der neun- bis dreizehnjährigen ablaufen, ist es hilfreich grob über die vorhergehenden Stufen Bescheid zu wissen, da sie in die Identitätsausbildung miteinfließen.

"Die Hauptaufgabe des ersten Lebensjahrs des Menschen besteht darin, das Urvertrauen aufzubauen. (...) in dem das Kind die Erfahrung macht, dass zwischen der Welt und seinen persönlichen (...) Bedürfnissen Übereinstimmung besteht", wie Heinen/Spinner (2009: 17) es formulieren. Die Problematik der Autonomie folgt, sobald die Vertrauenskrise zwischen dem zweiten und dritten Lebensjahr einigermaßen überwunden wurde. Themen sind Explorieren und die Durchsetzung des eigenen Willens, ohne die Gefahr dadurch das Vertrauen der Bezugspersonen zu verlieren (vgl. ebd.: 18). Zwischen dem vierten und fünften Lebensjahr entwickeln Kinder ein Gefühl für Autonomie und ihre Aktionen werden zielgerichteter. Kinder in diesem Alter leiden unter übermässigen Schuldgefühlen, wenn sie durch Erwachsene Bedrohung erleben und stellen das autonome alterstypische Explorieren ein (vgl. Berk 2005: 330).

Ab dem sechsten Lebensjahr und dem Eintritt in die Volksschule, wird die familiäre Sozialisation, durch die Erziehungsinstanz Volksschule komplementiert. Kinder lernen die physische Realität kennen und den symbolischen Umgang mit Lesen, Schreiben und Rechnen. Die Mädchen und Jungen sollten mit dem Schuleintritt ungefähr abschätzen können, welche Beiträge im Unterricht als anschlussfähig gelten und welche dort eben "nicht hingehören" (Fend 2006: 52). Wie erwähnt wurde, können sich die Folgen einer Kindeswohlgefährdung durch Lern- und Leistungsschwierigkeiten oder auffallendem Beziehungsverhalten gegenüber Bezugspersonen oder Gleichaltrigen zeigen. Daraus lässt sich folgern, dass nach dem Moratorium Kindergarten, die Schulkinder mit Schuleintritt Bewertung ausgesetzt sind. Berk bilanziert entwicklungspsychologisch, dass Kinder ab sechs Jahren fähig sein sollten, klarer zu denken (vgl. Berk 2005: 430). Dies ist erwähnenswert, weil Schulkinder durch ihre Schulleistung bestärkt werden oder Minderwertigkeitsgefühle entwickeln. Auch Erikson hielt fest, dass ihr Selbsterleben im Schulkontext in ihre Identitätsausbildung einfließt. Belastende kindliche Biografien können sich negativ auf den Schulerfolg auswirken und dazu führen, dass sie einerseits im Bildungssystem unangenehm auffallen und andererseits eine negativ geprägte Selbstwahrnehmung entwickeln. Die erschwerenden biografischen Ereignisse und schulische Leistungen kumulieren sich und können die Identitätsentwicklung beeinflussen. Im Extremfall können die Auffälligkeiten dazu führen, dass Aussenstehende, im Schulkontext Lehrpersonen, bei den zuständigen Behörden einen Antrag zur Abklärung des Kindeswohls stellen. Je nach Einschätzung werden Massnahmen zum Wohle des Kindes veranlasst.

Eine Identität zu bilden, fällt einem grossen Teil der Jugendlichen leicht und sie meistern die parallelen Sozialisationsansprüche der Gesellschaft, suchen und absolvieren eine Berufsausbildung und steigen anschliessend ins Erwerbsleben ein. Für Pflegekinder ist das Entwickeln ihrer Identität ein grösserer Kraftakt, 70% der Pflege- und Heimkinder haben mindestens ein traumatisches Ereignis durchleben müssen (vgl. Perez et al. 2004, Jaritz et al. 2008, zit. nach Fegert et al. 2012: 63). Neben den hormonellen Veränderungen und ansteigenden schulischen Anforderungen, kommen persönliche identitätsstiftende Fragen hinzu. Was für ein Mensch möchte man sein, wie möchte man von den anderen wahrgenommen werden, welchen Beruf möchte man erlernen, welche Werte sind einem wichtig und ähnliche Fragen stellen sich Jugendliche (vgl. Gassmann 2010: 71).

Ist der Sozialisationsprozess bis dahin bei einem grossen Teil der Jugendlichen gedeihlich verlaufen und es war möglich Beziehungen einzugehen, die Umwelt zu explorieren und sich neben dem Familiensystem das Bildungssystem anzueignen, verhält es sich bei einem grossen Teil der Platzierten Jungen und Mädchen komplizierter.

Die familiären Umstände führten zu Fremdplatzierungen, weil das Herkunftsumfeld für die Kinder und Jugendlichen als entwicklungsgefährdend respektive schädigend eingeschätzt

wurde. Ursachen für Fremdplatzierungen können körperlicher Missbrauch, sexueller Missbrauch, psychischer Missbrauch und Vernachlässigung sein (vgl. Weiss 2009: 20f). Erschwerend kommen oftmals der Verlust von einem Elternteil, die Trennung von den Eltern, die Fremdplatzierung und das Leben in einer Pflegefamilie hinzu. Faktoren die neben den erwähnten alterstypischen Anforderungen an alle Oberstufenschülerinnen und Oberstufenschüler bei Pflegekindern hinzukommen. Versäumte Entwicklungsstufen nach Erik H. Erikson sollen bewältigt und erlerntes Beziehungsverhalten verbessert werden.

Aus entwicklungspsychologischer Perspektive herausfordernde Voraussetzungen, die sowohl von den Pflegekindern, als auch den Pflegeeltern einiges abverlangen. Nach Erik H. Erikson können unbewältigte Stufenkonflikte jedoch nachträglich positiv aufgelöst werden. Für Pflegekinder bedeutet dies, dass sie mit der Unterstützung der Pflegeeltern Stufen nachträglich positiv auflösen können und in die Identität lassen können. Sie können gesellschaftlichen Anforderungen gerecht werden und sich mit dem Übertritt in die berufliche Grundbildung auseinandersetzen. Idealerweise sind Pflegeeltern auf traumatisch vorbelastete und pflegekindliche Entwicklungsaufgaben sensibilisiert, sodass den anvertrauten Kindern ermöglicht werden kann Identitäts- und Beziehungsdefizite für sie förderlich aufzuarbeiten. Pflegeabbrüche sollen, genauso wie die Reduktion von sozialer Integration und Teilhabe wegen Traumafolgestörungen verhindert werden (vgl. Fegert et al. 2012: 68).

5.4.2 Über die Bedeutung des Bindungsverhaltens für Pflegekinder

Das erworbene Bindungsverhalten im Säuglings- und Kindesalter prägt Menschen für das weitere Leben. In diesem Unterkapitel wird erläutert wie das Bindungsverhalten erworben wird und was es für Bindungsqualitäten gibt. Da Pflegekinder oftmalsentwicklungsschädigende Bindungsmuster erfahren und adaptiert haben, sind für annehmende Eltern Kenntnisse über die Bindungstypen vorteilhaft. Nowacki zit. nach Remy (2016: 18) beschreibt den Umstand folgendermassen:

Bei Kindern und Jugendlichen, die in ihrer Biografie kindeswohlgefährdende Erfahrungen gemacht haben, wird generell von einer Bindungs- und Beziehungsstörung ausgegangen. Eine wichtige Basis für eine gelingende Persönlichkeitsentwicklung ist der Aufbau einer sicheren Bindung zu den Pflegeeltern.

Die bindungstheoretischen Erkenntnisse können Auskunft über das Verhalten traumatisierter Kindern in bestimmten Situationen und über mögliche Auswirkungen auf ihre weitere Persönlichkeitsentwicklung geben (vgl. Harz 2009: 9). Für den weiteren Sozialisationsprozess der Pflegekinder ist es wichtig, dass sie unter Anleitung der Pflegeeltern entwicklungsförderliches Bindungsmuster erlernen können. Entwicklungsförderlich sind stabile und verlässliche Beziehungen zu Bezugspersonen. Abhängig von der individuellen Geschichte, kann es

hilfreich sein externe Fachperson beizuziehen, die Kindern dabei helfen, Vergangenes aufzuarbeiten.

Nach Harz (2009: 11) ist Bindung „ein psychologisches Konstrukt, das Emotionen, Motivationen und Verhalten des Kindes je nach Erfordernissen der Situation strukturiert“. Zentral für die Konstruktion des Bindungsverhaltens ist die Feinfühligkeit der Hauptbindungsperson des Säuglings (vgl. Ainsworth 1978, zit. nach Harz 2009: 11). Zusammenfassend zeichnet sich die Feinfühligkeit von Bindungsperson dadurch aus, wie diese den Säugling wahrnimmt, dessen Signale interpretiert, zeitlich darauf reagiert, sowie der Angemessenheit der Reaktion auf das tatsächliche Signal.

Je nach erworbener Bindungsqualität lassen sich Kinder, wie in der nachfolgenden Tabelle dargestellt, Typen zuweisen.

Bindungsqualität	Beschreibung
Sicher	Kind setzt Vertrauen in Verfügbarkeit und Zuverlässigkeit der Bindungsperson und exploriert bei deren Abwesenheit.
Unsicher-vermeidend	Kind hat Bindungsperson als zurückweisend verinnerlicht. Vermeiden der Bezugsperson als Schutz vor Zurückweisung.
Unsicher-ambivalent	Kind erlebt Bezugsperson als unberechenbar und widersprüchlich. Führt zu Bedürfnis nach Vergewisserung und Kontrolle bei Kind.
desorganisiert	Kleinkinder sind lange Zeit unfähig eine Beziehungsstrategie zu Bindungsperson zu entwickeln und ein Arbeitsmodell zu entwickeln. Traumatisch für Entwicklung. Entsprechendes Verhalten wie Erstarren, Einfrieren und ähnliche gegenüber Bindungsperson

Abbildung 2: Bindungsqualität bei Kindern (In: Fachstelle für das Pflegekinderwesen 2000: 35)

Daraus folgt, dass das Bindungsverhalten, welches sich Kinder aneignen, von der Feinfühligkeit der primären Bindungsperson abhängt. Fremdplatzierte Kinder leben oftmals in problembelasteten Familiensystemen, die entwicklungsgefährdend sind auch was die Aneignung

der Bindungsqualität betrifft (vgl. Arnold et al. 2008: 198, Die Kinderschutz-Zentren 2013: 279, Müller-Schlotmann 1997: 112). Ältere Pflegekinder können bei der Fremdplatzierung durch die Qualität des Bindungsverhaltens, die Lebensbedingungen, die zur Fremdplatzierung führten, die traumatisierende Fremdplatzierung oder unbewältigte Entwicklungsschritte belastet sein.

Wie sich die Integration in die Pflegefamilie gestaltet, hängt stark davon ab, ob es den Kindern gelingt, neue Beziehungen einzugehen. Dies ist wiederum abhängig von der individuellen Biografie und den Fähigkeiten der Pflegeeltern mit der kindlichen Vergangenheit, aus der das gegenwärtige Beziehungsverhalten resultiert, umzugehen. Das Handbuch Pflegekinderwesen Schweiz (2000: 43) fasst den Integrationsprozess eines Kindes folgendermassen zusammen, "der Integrationsprozess eines Kindes in die Pflegefamilie ist abhängig von den Erfahrungen, die es in seiner Herkunftsfamilie mit seinen Eltern gemacht hat, und wie die Pflegeeltern damit umgehen". Für Pflegeeltern kann es sich schwierig gestalten, die ihnen anvertrauten Kinder in den Familienalltag zu integrieren. "Für annehmende Eltern ist eine der grössten und schmerzlichsten Herausforderungen mit der Bindungsambivalenz ihres Kindes zurechtzukommen und das Autonomiestreben ihres Kindes zu verstehen und anzuerkennen." (Die Kinderschutz-Zentren 2013: 289)

5.5 Loyalitätskonflikt zwischen Herkunfts- und Pflegefamilie bei Pflegekinder

Arnold et al. konnten in der bereits erwähnten Langzeitstudie nachweisen, dass es Pflegekindern am meisten Schwierigkeiten bereitet, mit der Platzierung umzugehen und trotz äusserer Anpassung an innerer Zerrissenheit leiden (vgl. Arnold et al. 2008: 204). Moser verweist auf eine Studie, wonach sich über 50% der Pflegekinder ihrer Herkunftsfamilie stark verbunden fühlen, obschon sie keine tragende Rolle in der täglichen Interaktion spielen (vgl. Moser 2014: 6). Für Harz sind die Betroffenen Verbindungsglieder zweier vollkommen fremder Familien, die zum Wohle des Kindes zusammenarbeiten sollen (vgl. Harz 2009: 21). Von Pflegekindern wird erwartet, dass sie ihre Identität zwischen zwei Familien finden und mit beiden Familien eine Beziehung gestalten (vgl. Gassmann 2010: 191). Als Loyalitätskonflikt kann beschrieben werden, wenn das Kind die Familiensysteme als rivalisierend erfährt und sich psychisch oder sozial unter Druck gesetzt fühlt, sich für eine Familie entscheiden zu müssen (vgl. ebd.: 89). Eine Platzierung ist per se als kritisches Ereignis zu verstehen, das von den Betroffenen eine Bewältigungsstrategie erfordert, mit den beiden familialen Systemen klarzukommen (vgl. ebd.). Gassmann (2010: 90) formuliert die Hypothese, der sich der Verfasser anschliesst, "Die Bewältigung der Pflegekind spezifischen Entwicklungsaufgaben stellt eine Voraussetzung dar, um allgemeine Entwicklungsaufgaben bewältigen zu können." Eine Pflegekind spezifischen Aufgabe ist der Umgang und die Integration der beiden Familiensysteme in die eigene Identität.

6. Vorbereitung und Übertritt in die nachobligatorische Berufsausbildung

In Abbildung 3 des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) ist erkennbar, dass das schweizerische Bildungssystem eine Vielzahl an Möglichkeiten für berufliche Laufbahnen anbietet. Die üblichen Bildungswege zu den verschiedenen Berufs-, Studien- und Weiterbildungsabschlüssen nach Abschluss der obligatorischen Schulzeit, sind gut erkennbar.

In den folgenden Kapiteln wird der Fokus auf die berufliche Auseinandersetzung während der obligatorischen Schule und dem darauf folgenden Übertritt in die nachobligatorische Ausbildung gesetzt. Es wird ausserdem auf kritische Momente für Jugendliche allgemein und Pflegekinder spezifisch verwiesen.

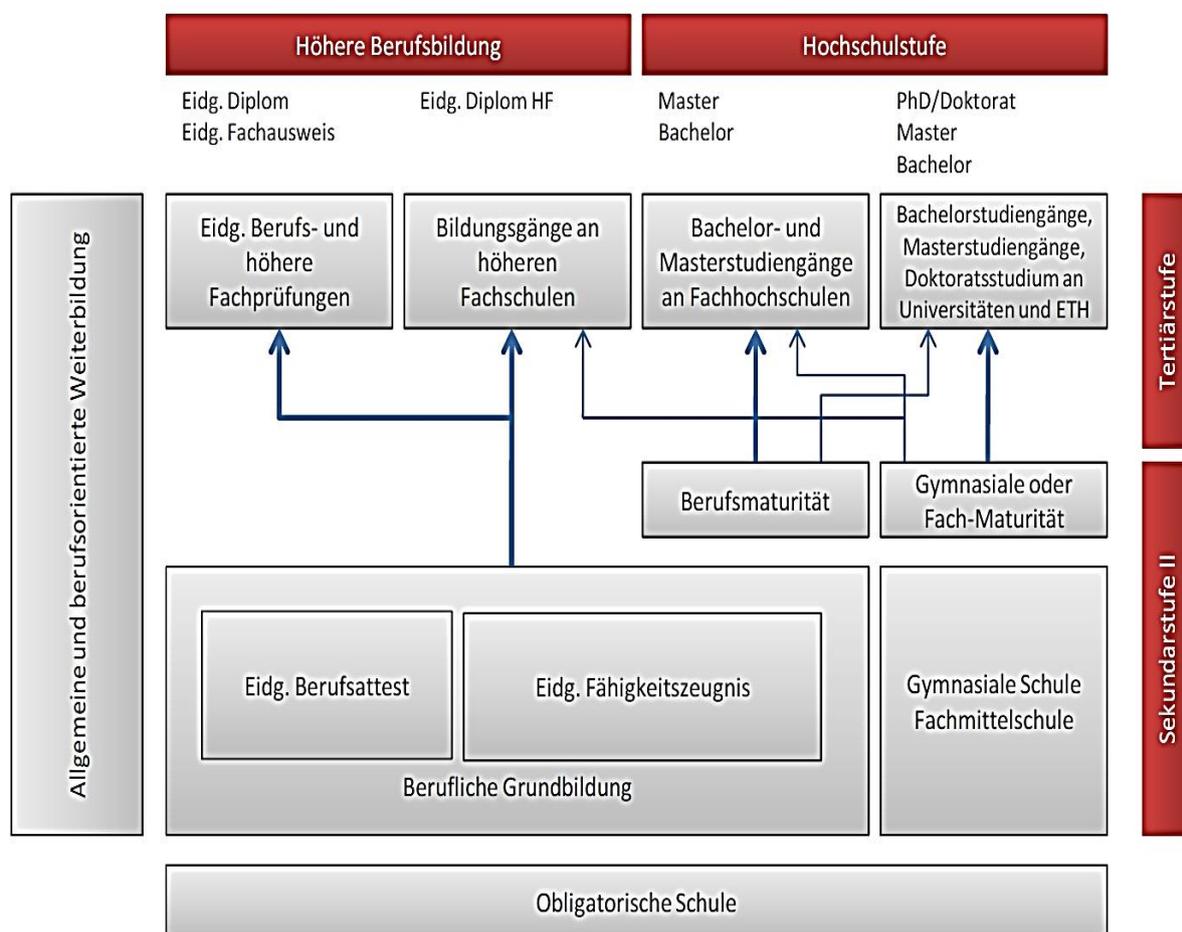


Abbildung 3: Bildungslandschaft Schweiz (In: SBFI o.J.: o.S.)

Kinder werden mit Eintritt in die obligatorische Schule mit Grundkompetenzen ausgestattet, welche sie für die Übertritte von Unter- in die Oberstufe und von dieser in die nachobligatorische berufliche Grundbildung oder an weiterführende Schulen qualifizieren. Der Wechsel von Primar- in die Oberstufe erfolgt, wenn die Mädchen und Jungen etwa zwölfjährig sind (vgl. EDUCA.ch o.J.: o.S.).

Abhängig von den individuellen Leistungen der Schülerinnen und Schüler besuchen diese mit dem Wechsel in die Oberstufe Klassenzüge, die ihren schulischen Fähigkeiten zum Zeitpunkt der Versetzung entsprechen. In den deutschsprachigen Kantonen der Schweiz werden die Leistungsstufen unterschiedlich betitelt, gemein ist ihnen die Unterteilung in Leistungsprofile mit geringen, mittleren und erhöhten Anforderungen (vgl. EDUCA o.J.: o.S., Stauber/Walther 2011: 1704). Die Selektion der Schülerinnen und Schüler, von der Unter- in die Oberstufe, in Klassenzüge entsprechend ihren schulischen Leistungen, bestimmt die Auseinandersetzung mit der beruflichen Zukunft wesentlich.

Nebst der Auseinandersetzung mit der Anschlusslösung nach der obligatorischen Schulzeit erwerben Schülerinnen und Schüler in der Oberstufe Leistungsstandards in Form von Grundkompetenzen, die die Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS) unter Art. 7 Abs. 2 lit. a folgendermassen zusammenfasst:

Leistungsstandards beschreiben fachbezogene Kompetenzniveaus, die von den Schülerinnen und Schülern zu erreichen sind. Sie sind mess- und überprüfbar. Leistungsstandards in Form von Grundkompetenzen sind für vier Fachbereiche (Schulsprache, Fremdsprachen, Mathematik und Naturwissenschaften) entwickelt worden. Die Grundkompetenzen beschreiben grundlegende Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie grundlegendes Wissen, welche/welches die Schülerinnen und Schüler zu einem bestimmten Zeitpunkt der obligatorischen Schule erwerben müssen. (EDUCA.ch o.J.: o.S.)

6.1 Vorbereitung auf den Übertritt von der Volksschule in die Berufsausbildung

Ziel der Sekundarstufe I ist das individuelle Fördern und die Persönlichkeitsbildung der Jugendlichen und der Anreiz zu lebenslangem Lernen. Sie fördert sowohl Eigenverantwortung, als auch Eigeninitiative und leitet dazu an, Probleme zu erkennen, und zu lösen, mit Konflikten umzugehen und individuell oder gemeinschaftlich zu arbeiten (vgl. ebd.).

Welche Elemente beim Berufsfindungsprozess wann und von wem angestossen werden sollen, wird während der Sekundarstufe I mit sogenannten "Berufswahlplänen" über die letzten Schuljahre dargestellt (vgl. Zsysset 2014: 27). Der Kanton Basel-Stadt (ebd.) formuliert es verallgemeinernd so, "die Berufliche Orientierung stellt auf der Sekundarstufe I ein zentrales Thema dar: Parallel zur schulischen Vorbereitung des Übergangs in eine nachobligatorische Ausbildung erarbeiten die Jugendlichen die Voraussetzungen für die Wahl ihrer zukünftigen Bildungs- und Berufsziele." Bildungspolitisches Ziel ist es, wie Zysset (2014: 24-26) festhält, dass "der Übertritt allen Jugendlichen den Antritt einer ihren Fähigkeiten und wenn möglich auch ihren Neigungen entsprechende Ausbildung ermöglicht."

„Nach der obligatorischen Schule treten die Jugendlichen in die Sekundarstufe II über. Unterteilen lässt sich die Sekundarstufe II in allgemeinbildende und in berufsbildende Ausbildungsgänge.“ (EDUCA.ch o.J.: o.S.) Mit allgemeinbildenden Ausbildungsgängen sind gym-

nasiale Schulen und Fachmaturität gemeint, mit berufsbildenden das eidgenössische Attest oder Fähigkeitszeugnis. "Die Quote der sofortigen Übertritte von der obligatorischen Schule in die berufsbildende Sekundarstufe II (...) pendelt sich (...) bei etwa 75% ein". (Zysset 2014: 26)

Als Erstes im Berufsfindungsprozess geht es darum, den Jugendlichen die Arbeitswelt und Berufsbildung näherzubringen. Übliche Strategien sind Firmenbesuche, Einladungen von Ausbilderinnen und Ausbildern in die Schule, Filmmaterial usw. Die Einführung dient dazu, sie den Zielen und Wünschen der Jugendlichen gegenüberzustellen. Bei der Bestimmung von individuellen Interessen und Möglichkeiten helfen die kantonalen Berufsinformationstren (BIZ). Schulische und persönliche Kompetenzen funktionieren hierbei als Kompass für die Berufswahl oder weiterführende Schule. In der Abschlussphase lernen die Schülerinnen und Schüler ihre Bewerbungsunterlagen zusammenzustellen, Begleitbriefe zu verfassen, telefonische Anfragen zu tätigen, sich an Vorstellungsgesprächen "zu präsentieren", Schnupperlehren zu bestehen und zuletzt, den Lehrvertrag zu unterschreiben (vgl. ebd.: 27).

Wie Fegert et al. (2012: 67f) bilanzieren, sind Pflegekinder durch erworbenes Bindungsverhalten, erlebte Beziehungsabbrüche und Traumafolgeschäden in der sozialen Integration und Teilhabe gefährdet (vgl. Fegert et al. 2012: 67f). "Es ist nicht selten möglich, dass (...) Pflegekinder in ihren Betreuungspersonen extreme Gefühle und heftige aggressive (...) Impulse auslösen." (ebd.: 68) Somit können sich ungünstige Voraussetzungen präsentieren, für die Beziehungen zwischen Pflegekind und Pädagoginnen/Pädagogen oder Lehrmeisterinnen/Lehrmeister während der Sekundarstufe I und II. Pädagoginnen und Pädagogen, aber auch andere Fachkräfte sollten geschult darin sein, ihre Impulse zu kontrollieren (vgl. ebd.).

"Der Übergang von der Sekundarstufe I in die Sekundarstufe II wird von verschiedenen Jugendlichen als schwierig empfunden". (EDUCA o.J.: o.S.) Der Druck dem die Jugendlichen in dieser Phase ausgesetzt sind, lässt sich beschreiben als Entwickeln der eigenen Identität und Auseinandersetzung mit der Anschlusslösung nach der Sekundarstufe I.

Unter Berücksichtigung obiger Faktoren lässt sich festhalten, dass Pflegekinder bei der Identitätsausbildung und Auseinandersetzung mit dem Übertritt in die Sekundarstufe II während der obligatorischen Schulzeit ausserordentlich gefordert sind. Zusätzlich gilt es Pflegekind spezifischen Entwicklungsaufgaben zu bewältigen.

Diese sind nach Gassmann (Gassmann 2010: 71f):

- Bearbeitung der biografischen Bindungs- und Beziehungserfahrungen
- Aufbau einer wohlwollenden und unterstützenden Beziehung zu den Pflegeeltern
- Beziehungsgestaltung mit und zwischen Herkunftsfamilie und Pflegefamilie

- Umgang mit Loyalitätskonflikt
- Identitätsbildung

Im Rahmen dieser Bachelor-Thesis sind die obigen Aufgaben mit den folgenden Aufgaben zu komplementieren:

- Bearbeitung und Auflösung der Entwicklungsstufen nach Erik H. Erikson: Fleiss versus Minderwertigkeit der mittleren Kindheit und Identität versus Rollendiffusion in der Adoleszenz
- Bearbeitung des Übertrittes von der obligatorischen in die nachobligatorische Ausbildung

"Die pflegekinderspezifischen Entwicklungsaufgaben sollten während dem Jugendalter bewältigt werden" (Lucy 2016: 15), sodass die jugendlichen Pflegekinder den Übertritt mit denselben Voraussetzungen wie ihre Schulkameradinnen und Schulkameraden angehen können.

Gemäss einem Mitarbeiter der Kinderschutzbehörde Basel-Stadt gelingt der Übertritt gut und Pflegekinder sind bei diesem Prozess nicht benachteiligt. Er formuliert dazu die folgende Hypothese:

Dass der behördliche Schutz von Kindern insgesamt eher dazu führt, dass Kinder mit entsprechendem Potential – trotz widriger Umstände – einen lehrberuflichen oder akademischen Weg einschlagen können. Selten bis nie dürften Kinderschutzmassnahmen dazu führen, dass Kinder in ihrer Entwicklung gebremst werden. (E-Mail Quelle: Kapitel 9.4).

Die Gesetzgebung in der Schweiz, im Vergleich zu Deutschland, ist noch nicht dahingehend fortgeschritten, dass 24% der Fremdplatzierung der Sicherstellung der schulischen und beruflichen Teilhabe von Kindern und Jugendlichen dienen (vgl. Schmid/Fegert 2012: 63). Längerfristig geht es bei Fremdplatzierungen darum, Kindern und Jugendlichen die gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen (vgl. ebd.: 64). Pflegeeltern sollen die erzieherischen Aufgaben übernehmen, derer die Eltern nicht fähig sind, die für gesellschaftliche Teilhabe jedoch Voraussetzung sind.

Zusammenfassend ergibt sich, dass Jugendliche sich während der Oberstufe entsprechend ihrer Leistungen mit dem Übertritt in die Sekundarstufe II auseinandersetzen. Nach Beendigung der obligatorischen Schule treten sie im Verhältnis zwei zu drei entweder in die berufsbildende oder allgemeinbildende Sekundarstufe II über. Für Pflegekinder kann dieser Schritt eine zusätzliche Belastung sein, da sie sich parallel mit anspruchsvollen biografischen Themen auseinandersetzen und diese bewältigen sollten.

Im folgenden Kapitel werden nachobligatorische Übergangsangebote erläutert. Mehrheitlich handelt es sich dabei um sogenannte Brückenangebote, die für jene Jugendlichen eine Option sind, die nach der obligatorischen Schule nicht direkt in die Sekundarstufe II übertreten.

6.2 Übertritt Jugendlicher von der Volksschule in die Berufsausbildung

Brückenangebote richten sich an Jugendlichen ohne berufliche oder allgemeinbildende Anschlusslösung nach Beendigung der obligatorischen Schule. Die Anzahl der Brückenangebote hat sich in den letzten Jahren vervielfacht, mitbedingt durch gestiegene Anforderungen an angehende Auszubildende.

Die Anforderungen an die Berufsbildung sind seit den 1990-er Jahren angestiegen. Dies hat auch dazu geführt, dass für viele Berufe die Qualifikationsanforderungen angestiegen sind (vgl. Zysset 2014: 24). Weiter ist es heute, im Vergleich zu vor dreissig Jahren, eine soziale Norm, dass Schulabgängerinnen und Schulabgänger eine qualifizierende Allgemein- oder Berufsausbildung anstreben. Entsprechend der erbrachten Leistung der Schulabgängerinnen und Schulabgänger stehen ihnen entweder das berufliche Attest oder der eidgenössische Fähigkeitsausweis zur Auswahl.³

Bei Brückenangeboten handelt es sich um Angebote mit schulähnlichen Tagesstrukturen, welche auf eine reguläre Ausbildung in die Sekundarstufe II vorbereiten (vgl. ebd.: 28). Nach Meyer qualifizieren Brückenangebote Jugendliche in dem diese eine Kompensationsfunktion erfüllen, bei der Berufsorientierung und Berufsentscheidung mithelfen oder als Puffer für die Jugendlichen dienen, welche trotz ausreichender Qualifikationen "ihren" Lehrvertrag noch nicht abschliessen konnten (vgl. Meyer 2014: 39). Brückenangebote können das 10. Schuljahr, ein Berufsvorbereitungsjahr, Berufswahljahr oder ein Vorpraktikum sein (vgl. Zysset 2014: 28). Die Angebote sind Mehrheitlich kantonal organisiert. Eine Sonderform ist das Motivationssemester (SEMO) welches die Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) anbieten. Das SEMO richtet sich an junge Erwachsene zwischen 15 und 25 Jahren ohne Berufsausbildung auf Sekundarstufe II (vgl. RAV: o.J.: o.S.). Im SEMO werden ausserdem jugendliche Schulabgängerinnen und Schulabgänger aufgenommen, welchen mangels Leistung ein Platz in einem Brückenangeboten verwehrt blieb. Zusätzlich bietet sich Adoleszenten ohne Anschlusslösung die Möglichkeit von privaten Zwischenlösungen wie etwa Sprachaufenthalten, Au-pair-Einsätzen, Sozialjahre, Haushaltsjahre, Jobben und ähnlichem. Das Risiko, dass die Betroffenen den Übertritt in die Sekundarstufe II nicht bewältigen, steigt an je länger diese zwischen obligatorischer Schule und nachobligatorische Ausbildung "steckenbleiben" (vgl. Zysset 2014: 27).

³ Vergleiche Abbildung 3: Bildungslandschaft Schweiz, S. 32

Einerseits sind die Berufsanforderungen angestiegen und andererseits wurde zu Beginn der Bachelor-Thesis darauf verwiesen, dass sich die Lebensphase Jugend und die damit verbundenen Bewältigungsanforderungen kontinuierlich nach hinten verschieben in der Erwerbsbiografie.

Von einem Mitarbeiter bei der Kinderschutzbehörde Basel-Stadt wurde die Hypothese formuliert, dass Fremdplatzierungen für Kinder und Jugendliche, hinsichtlich der Ausschöpfung ihres (Berufs-)Potenzial eine Chance sei. Die Hypothese wird vom Verfasser geteilt. Die Gegenthese könnte lauten, dass das CAS-Management Berufsbildung sich auch an den Anteil der 15'000 Pflegekinder "mit Mehrfachproblematiken" (vgl. Zysset 2014: 30) im Berufsfindungsprozess richtet. Kern des CAS-Management Berufsbildung ist die stellvertretende Koordination des Berufswahlprozesses, Lehrstellensuche und Begleitung der Betroffenen während der Berufslehre, durch die fallführende Stelle (...) (vgl. EDUCA o.J.: o.S, Zysset 2014: 30). Wie zuvor mehrfach darauf hingewiesen, sind Pflegekinder während des Berufswahlprozesses zu Beginn der Adoleszenz, zusätzlich durch Pflegekind typische identitätsstiftende Herausforderungen beansprucht. Die persönliche Biografie und die traumatisierende Fremdplatzierung wirken sich auf das psychische Wohlbefinden aus (vgl. Schmid/Fegert 2011: 101). Das psychische Wohlbefinden wiederum beeinflusst die Motivation und Leistungsbereitschaft während der Schulzeit. Psychisch belastete Pflegekinder sind "eher die Regel als die Ausnahme." (ebd.: 72). Trotz den Voraussetzungen meistern sie den Übertritt.

Das sich durch Fremdplatzierungen von Kindern deren Leistung in der Schule und Ausbildung nachweisen lässt, konnten Arnold et al. nachweisen. "Fortschritte in den schulischen Leistungen, gute soziale Kontakte zu Lehrpersonen, Kolleginnen und Kollegen, die Entwicklung einer höheren Leistungsmotivation und realistische Zukunftsperspektiven wurden (...) aufgeführt (...)." (Arnold et al. 2008: 195) Wenn jugendliche Pflegekinder sich soweit erholen, dass sie schulische Defizite durch die Platzierung aufarbeiten konnten, und einen Sinn für Fleiss entwickeln konnten, sind sie formal fähig den Übergang für sie erfolgsversprechend anzugehen. Was ihnen auch gelingt.

Bis heute existieren keine statistischen Zahlen darüber, wie viele Pflegekinder nach der obligatorischen Schule Brückenangeboten absolvieren. Dies ist auch darauf zurückzuführen, dass die Begleitung, und das Monitoring von Pflegekindern nach der obligatorischen Schule und dem Erreichen 18 Lebensjahrs durch die KESB nicht vorgesehen sind. Obschon der Berufswahlprozess von minderjährigen Pflegekindern den Beiständinnen und Beiständen bekannt ist. Die Hauptverantwortlichkeit während dem Berufsfindungsprozess liegt bei den Pflegefamilien, Schulen, beteiligten Akteuren und den Jugendlichen selber. Wenn davon ausgegangen wird, dass die Gefährdung des Kindeswohles sich auf die "Leistungsfähigkeit in der Schule niederschlägt" (Remy 2016: 32), wäre es wenig verwunderlich, wenn die Zahl

der in Brückenangeboten eingeschriebenen Pflegekindern im Vergleich mit den anderen Jugendlichen, auffallen würde. Nicht weil die Pflegekinder Entwicklungsstufen nach Erik H. Erikson nicht nachträglich bereichernd auflösen konnten, tragfähige Beziehungen zu den Pflegeeltern und Gleichaltrigen aufgebaut haben, ihre beiden Familiensysteme Identität integrieren konnten und sich gedeihlich entwickeln, sondern weil sie sich bei der Identitätsfindung mehr Zeit lassen.

Könnte es eine Möglichkeit für Pflegekinder und ihre Hilfesysteme sein, dass durch das Absolvieren eines geeigneten Brückenangebotes oder allgemeinbildender Ausbildung ein zusätzliches Moratorium geschaffen wird, in welchem Jugendliche zusätzliche Qualifikationen erwerben und ihre Identität festigen?

Den Betroffenen würde durch die Strategie ermöglicht, sich länger mit ihrer persönlichen Biografie auseinanderzusetzen und ihre Identität zu entwickeln und etwas versetzt in der Erwerbsbiografie sich für einen Berufsweg zu entscheiden und dabei ihr volles Potenzial zu nutzen. Der Verfasser sieht eine Fremdplatzierung als Chance für berufliche Teilhabe und begrüsst, dass Pflegekinder den Übertritt erfolgreich meistern. Er stellt jedoch in Fragen, ob die jugendlichen Pflegekinder dabei ihr volles Potenzial ausschöpfen. Viel mehr nimmt er an, dass die Mehrheit der Betroffenen ihr eigentliches Potenzial nicht ausschöpft und Erwerbsbiografien eingehen, die nicht ihren tatsächlichen Fähigkeiten entsprechen. Einerseits sind Betroffene durch die Bearbeitung und Integration der persönlichen Biografie stark gefordert, andererseits ist davon auszugehen, dass das Selbstwertgefühl der Pflegekinder im Vergleich zu Gleichaltrigen, trotz erfolgreicher Fremdplatzierung durch die persönlichen Biografien geschwächt ist. Für die Erwerbslaufbahn besonders hinderlich sind der unangemessener Umgang mit Autoritäten und ein gestörtes Bindungsverhalten.

7. Forschungsdesign

7.1 Datenerhebung

Den Interviewten wird freigestellt, wo das Gespräch stattfinden soll, sodass sich die Befragten während dem Interview wohlfühlen und gelöst auf die Fragen eingehen können. Die Interviews sind auf eine Dauer zwischen 30 und 45 Minuten angesetzt, und werden für die Auswertung auf Tonband aufgezeichnet. Für die Interpretation werden geeignete Interviewstellen transkribiert. Die Interviews werden vom Verfasser erhoben, übertragen und ausgewertet.

Die Durchführung von Interview A fand in der Wohnung von Frau A und in Anwesenheit ihres Sohnes im Säuglingsalter statt. Auf Wunsch von Herrn B fand Interview B in einem Gasthof statt. Die Interviews verliefen gewinnbringend. Auffallend ist, dass beide Befragten auf offenen Fragen kurz und knapp antworteten. Es war deshalb notwendig ad-hoc Fragen einfließ-

sen zu lassen, was gleichzeitig eine grosse Chance für den Informationsgewinn war. Gerade Herrn B konnte dadurch um zusätzliche Einschätzungen gebeten werden. Frau A kann sich weniger an biografisch einschneidende Erlebnisse erinnern, um Einschätzungen daraus abzuleiten. Diese geringe Fallzahl erhebt keinen Anspruch auf Repräsentativität, womit auch auf eine Generalisierung der Befunde verzichtet wird.

Die Datenerhebung erfolgt einerseits durch soziodemographische Fragen und andererseits durch halbstandardisierte Leitfadeninterviews. Mit dieser Interviewform können aussagekräftige Informationen zum festgelegten Themenbereich gewonnen werden. Das Interview besteht zwar aus konkreten und fokussierten Fragen, die Interviewten dürfen aber frei erzählen, wodurch sie auch auf neue und für sie relevante Aspekte lenken können. Auf diese Weise können sowohl individuelle Empfindungen der Interviewpartner aus einer subjektiven Sichtweise heraus miteinbezogen werden. Auch kann gezielt auf die Forschungsthemen eingegangen werden.

Aspekt	Beschreibung
Vor der Fremdplatzierung, Tag der Platzierung	Wie wurde die Platzierung von den Betroffenen erlebt, wurden die Betroffenen auf den Umzug vorbereitet
Alltag	Beschreibung des Alltags durch die Betroffenen, war es den Betroffenen möglich, sich mit ihrer Biografie auseinanderzusetzen
Chancen und Herausforderungen im Pflegefamiliensystem	Wie erlebten die Betroffenen die Anforderungen, eine Beziehung mit den Pflegeeltern einzugehen, beurteilen die Betroffenen die Familienmilieus als ähnlich
Schule	Wie schätzen die Betroffenen ihre Schulleistung ein, haben sie den Eindruck durch die Platzierung hätten sie sich schulisch verbessert, welche Schulfächer bereiteten Freude
Berufswahl	Wie erlebten die Befragten die Berufswahl, sind die Betroffenen in der Berufswahl durch die Pflegeeltern beeinflusst worden?

Herkunftsfamilie	Wie beschreiben die Betroffenen die Reaktion der Herkunftsfamilie auf die Fremdplatzierung
Diverses	

Abbildung 4: Forschungsitems (In: Eigene Darstellung)

Der Leitfaden bietet Unterstützung, um auf die festgelegten Themen eingehen zu können, die Fragen müssen jedoch nicht in einer starren Reihenfolge angesprochen werden, sondern können natürlich und an der passenden Stelle in das Gespräch einbezogen werden. Ausserdem ermöglichen die von den Befragten eingebrachten persönlichen Aspekte situativ durch ad-hoc Fragen nachzuhaken.

Die Stichprobe besteht aus einem Mann und einer Frau, die zum Erhebungszeitpunkt 30 respektive 34 Jahre alt sind. Die beiden Probanden wurden durch private Kontakte rekrutiert. Interviewpartnerin A wurde mit zehn Jahren bei ihrer Pflegefamilie platziert, Interviewpartner B mit neun Jahren.

Durch die Datenerhebung wird der theoretische Teil aus den Kapiteln eins bis fünf Aussagen von Betroffenen gegenübergestellt. Anhand Leitfadeninterviews soll die Sicht von ehemaligen Pflegekindern zu ausgewählten Aspekten des Untersuchungsgegenstandes in Erfahrung gebracht werden, besonderes auf den Verknüpfungen zwischen der erlebten Platzierung und deren Einfluss auf die Berufswahl.

7.2 Datenauswertung

Für die Datenauswertung werden Aussagen von Interviewpartnerin A und Interviewpartner B zu den Interviewaspekten mit theoretischen Inhalten in Verbindung gesetzt. Die Aussagen finden sich in den Notizprotokollen unter Anhang sechs und Anhang sieben.

Interviewaspekt	Antworten, Aussagen, Einschätzungen von Interviewpartnerin A	Antworten, Aussagen, Einschätzungen von Interviewpartner B	Theoretischer Bezug gemäss Kapitel 2 – 6
Vor der Fremdplatzierung, Tag der Platzierung	Keine Erinnerungen an das Leben in Herkunftsfamilie, Tag der Fremdplatzierung ("plötzlich dort") und die Tage da-	Lebte mit alkoholkranken Mutter und Grossmutter. Viel Verantwortung. Erinnert sich nicht an Platzierung ("Um 22	3 - 3.1.2 Stufenmodell der psychosozialen Entwicklung nach Erik H. Erikson 5.1 Die Funktion der Kindesschutzmass-

	<p>nach.</p> <p>Zum Zeitpunkt der Platzierung achtjährig</p> <p>Kannte Pflegefamilie nicht vor der Platzierung.</p>	<p>Uhr dort und direkt ins Bett") und die Zeit danach.</p> <p>Zum Zeitpunkt der Platzierung zehnjährig.</p> <p>Kannte Pflegefamilie nicht vor der Platzierung.</p>	<p>nahme Fremdplatzierung</p>
Alltag	<p>Täglich gemeinsame Mahlzeiten.</p> <p>Vormittags und nachmittags Schule.</p> <p>Freizeit mit anderen Pflegekindern.</p> <p>Biografie und schwierige Gefühle konnten angesprochen werden.</p> <p>PE konnten Zusammenhänge herstellen zwischen ihrem Verhalten und Erlebnissen in der Vergangenheit.</p>	<p>Morgens und vormittags Schule.</p> <p>Täglich gemeinsame Mahlzeiten.</p> <p>Mitarbeit auf dem Bauernhof der PF täglich, an unterrichtsfreien Tagen sowie Sonn- und Feiertagen.</p> <p>Thematisieren der Biografie wäre möglich gewesen. Kann sich nicht erinnern ob er das Angebot nutzte.</p>	<p>3 - 3.1.2 Stufenmodell der psychosozialen Entwicklung nach Erik H. Erikson</p> <p>5.3 Die Folgen der traumatisierenden Kinderschutzmassnahme Fremdplatzierung für die Pflegekinder.</p>
Chancen und Herausforderungen im Pflegefamiliensystem	<p>+ Beziehungen eingehen</p> <p>+ Vertrauen fassen</p> <p>+ Umgang mit Geld</p> <p>+ viele Kinder</p>	<p>+ Zur zweiten Pflegemutter und zu einigen der Pflegegeschwister starke Bindung, in Konfliktsituationen mit PE telefonischer Austausch mit Beiständin,</p> <p>- Keine Beziehung zu PV</p> <p>- viel Mitarbeit auf Hof</p>	<p>3 - 3.1.2 Stufenmodell der psychosozialen Entwicklung nach Erik H. Erikson</p> <p>5.4 Funktion einer Pflegefamilie</p> <p>5.4.1 Bedeutung der Identitätsbildung für Pflegekinder</p> <p>5.4.2 Bedeutung für des Bindungsverhalten für Pflegekinder</p> <p>5.5 Loyalitätskonflikt zwischen Herkunfts-</p>

			und Pflegefamilie
Schule	<p>Während der Unterstufe ohne Aufwand gut.</p> <p>Oberstufe schwierig, Versetzung in schwächeres Leistungsprofil</p> <p>Handwerklich begabt</p>	<p>Während der Unterstufe ohne Aufwand gut.</p> <p>Ab Oberstufe faul. Beschreibt sich als rebellisch und impulsiv.</p> <p>Einige Schulfreunde</p>	<p>3 - 3.1.2 Stufenmodell der psychosozialen Entwicklung nach Erik H. Erikson</p> <p>6. Vorbereitung in die nachobligatorische Ausbildung</p>
Berufswahl	<p>Berufswahl und Bildungsabschluss gekoppelt.</p> <p>Lehrstellensuche war schmerzvoll, viele Absagen auf Grund des Leistungsprofils. Entscheid auf Grund ihrer Fähigkeiten für 3-jährige Lehre als Betreuerin. Berufseinstieg durch Vorpraktikum.</p> <p>Bei Berufswahl an Berufsfeld der PE orientiert.</p> <p>Berufsfelder in LF hatten keinen Einfluss auf die Berufswahl.</p>	<p>Berufswahl auf Grund von Interesse.</p> <p>Schnupperlehre, Bewerben, Vertrag unterzeichnen.</p> <p>Dreijährige Lehre als Automonteur abgeschlossen.</p> <p>Gute Leistungen befähigen zu Abschluss des Eidgenössischen Fähigkeitsausweis (EFZ) als Automechaniker.</p>	<p>6. Vorbereitung in die nachobligatorische Ausbildung</p> <p>6.1 Vorbereitung auf den Übertritt von der Volksschule in die Berufsausbildung</p> <p>6.2 Übertritt Jugendlicher in die Berufsausbildung</p>
Herkunftsfamilie	<p>Mutter verstorben, Vater psychisch erkrankt.</p> <p>Loyalitätskonflikt nicht gegeben.</p> <p>Kontaktaufbau zu LF in Pubertät-</p>	<p>Mutter verstorben, kein Kontakt zu Vater.</p> <p>Gemäss eigener Aussage kein Loyalitätskonflikt.</p> <p>Loyalitätskonflikt ansatzweise vorhanden. Stark negativ geprägt Gefühle gegenüber Pflegevater und Verweigerung mit LV in Kontakt zu</p>	<p>2.1 Kindheit</p> <p>2.3 Familie</p> <p>5.5 Loyalitätskonflikt</p>

		treten.	
Diverses	<p>Schätzt sich auf Grund ihrer Biografie und der traumatisierenden Platzierung als nicht benachteiligt ein bei der Berufswahl.</p> <p>Pflegt Kontakt zu PF bis heute.</p> <p>Empfindet ihre Platzierung als gelungen.</p>	<p>Schätzt sich auf Grund der Biografie und der traumatisierenden Platzierung als nicht benachteiligt ein bei der Berufswahl.</p> <p>B würde eine Fachstelle befürworten, welche heute erwachsenen Pflegekindern, die sich während dem Übertritt in die Sekundarstufe II auf Grund ihrer Biografie nicht angemessen mit der Berufswahl befasst haben, befürworten.</p> <p>B begründet dies mit: Hin und Her bei der Identitätsbildung bei Betroffenen.</p> <p>B erzählt ausgewählten Menschen, dass er fremdplatziert wurde.</p>	<p>5.1 Funktion der Kinderschutzmassnahme Fremdplatzierung</p> <p>5.4.1 Bedeutung der Identitätsbildung für Pflegekinder</p> <p>5.4.2 Bedeutung für des Bindungsverhalten für Pflegekinder</p> <p>6. Vorbereitung in die nachobligatorische Ausbildung</p> <p>6.1 Vorbereitung auf den Übertritt von der Volksschule in die Berufsausbildung</p> <p>6.2 Übertritt Jugendlicher in die Berufsausbildung</p>

7.3 Erste Interpretation der Datenerhebung

Interviewpartnerin A und Interviewpartner B weisen offensichtliche Gemeinsamkeiten auf. Als erstes und für die vorliegende Bachelor-Thesis am bedeutendsten ist, dass sich beide an den Tag der Platzierung und die darauf folgenden Tage nicht erinnern. Beide kannten sie die Pflegefamilie, die Pflegegeschwister und den neuen Sozialraum bis zum eigentlichen Tag der Fremdplatzierung nicht. Die Mütter beider Interviewten sind zum Zeitpunkt der Platzierung verstorben, die Väter sind entweder psychisch krank wie bei Person A oder abwesend wie bei Person B, was mit Gründe für die Fremdplatzierungen sind. Auf Grund der Angaben durch A und B, sind die leiblichen Eltern von A und B als bildungsfern zu bezeichnen. Im neuen Alltag erfahren A und B Strukturen durch gemeinsame Mahlzeiten, Hausaufgaben erledigen und Mithilfe im Familienalltag. Interviewpartner B musste ausserdem im landwirtschaftlichen Familienbetrieb mithelfen. In beiden Pflegefamilien war es A und B möglich, frei über ihre Biografie zu sprechen. Schwierige persönliche Themen wie etwa den Tod der Mut-

ter konnte A gegenüber den Pflegeeltern ansprechen. B kann sich nicht erinnern, ob er das Angebot nutzte und über schwierige Themen sprach. Was verlässliche Beziehungen kennzeichnet, erlebte A unmittelbar nach der Fremdplatzierung, B ab Zuzug der zweiten Ehefrau des Pflegevaters. Die schulische Leistung von A und B in der Unterstufe war ohne zusätzlichen Aufwand gut. In der Oberstufe, der Phase der Pubertät, wurde A von Leistungsniveau mittlere Anforderungen in Leistungsniveau geringe Anforderungen versetzt. B bezeichnet sich selber während der Oberstufe als fauler und mittelmässiger Schüler. Nach der Sekundarstufe I wechselte er gemäss persönlichen Präferenzen in die dreijährige berufliche Grundbildung EFZ welche er erfolgreich abschloss. Durch ein zusätzliches Ausbildungsjahr konnte B seinen Lehrabschluss durch den EFZ zum Automechaniker verbessern. A absolvierte nach der obligatorischen Schule ein Vorpraktikum als Betreuerin für Menschen mit geistiger Behinderung. Auf Grund der guten Leistung übernahm der Praktikumsbetrieb sie als Lehrtochter und sie absolvierte erfolgreich die dreijährige Lehre als Fachfrau Betreuung. A hat sich bei der Berufswahl insofern an den Pflegeeltern orientiert, als dass sie sich ebenfalls für einen Beruf im Sozial-/Gesundheitswesen entschied.

A und B schätzen sich rückblickend trotz erschwerter Biografien und erlebter Platzierung als nicht benachteiligt ein bei der Berufswahl, beim Übertritt von der obligatorischen Schule in die Sekundarstufe II.

8. Schlussfolgerungen

In den nun folgenden Unterkapiteln werden die Erkenntnisse aus Theorie und Befragung dargestellt und die Fragestellung: "Wie beeinflusst die Fremdplatzierung in einer Pflegefamilie die betroffenen Jugendlichen in ihrer Auseinandersetzung mit dem Übertritt von der Volksschule in die Berufsausbildung?" beantwortet. Die gewonnenen Erkenntnisse werden hinterfragt und unter Kapitel Ausblicke weitergedacht. Die Erkenntnisse der Datenerhebung basieren auf den gewonnenen Informationen aus Theorie, der Gegenüberstellung von Theorie und Aussagen aus Leitfadeninterviews.

8.1 Theoretische Erkenntnisse

Welchen Typ von Bindungsqualität Kleinkinder erwerben, ist von der Feinfühligkeit der Hauptbindungsperson abhängig (vgl. Harz 2009: 11). "Bei Kindern und Jugendlichen, die in ihrer Biografie Kindeswohlgefährdende Erfahrungen erlebt haben, wird generell von einer Bindungs- und Beziehungsstörung ausgegangen." (Nowacki 2012, zit. nach Remy 2016: 18) Mit dem Übertritt der Kinder ins Bildungssystem, sind diese erstmals Bewertungen von Pädagoginnen und Pädagogen ausgesetzt. Kinder mit altersuntypischem Entwicklungsverhalten fallen in Klassenzügen von Gleichaltrigen auf. Auffälligkeiten können Lern- und Leistungsschwierigkeiten sein oder auffallendes Beziehungsverhalten gegenüber Hauptbezugs-

personen oder Gleichaltrigen (vgl. Kindeswohlgefährdung Erkennen und Helfen 2009, Leitfa- den Fremdplatzierung 2013). Von Kindeswohlgefährdung sprechen Fachpersonen, wenn basale Grundbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen durch die erziehungsberechtigten Eltern nicht abgedeckt werden können (vgl. Kapitel 4.2, 4.2.1). Wenn Kinder und Jugendliche in Pflegefamilien platziert werden, ist dies gewöhnlich die Eskalation von, über einen längere- ren Zeitraum, vorangehende Problemen im Familiensystem und die am meisten einschnei- dende Massnahme (vgl. Arnold et al. 2008: 78). Wie die in Kapitel 5.3 erwähnte Studie fest- hält, haben mehr als die Hälfte der Platzierten Kinder keine oder keine schönen Erinnerun- gen an den Tag der Platzierung (vgl. ebd.: 139). "Furchterregende Ereignisse und die dazu- gehörigen heftigen Emotionen können dazu führen, dass Menschen die Erinnerung an diese Erfahrung nicht in ihr Bewusstsein integrieren können." (Pierre Janet, zit. nach Wilma 2004: 62). Pflegefamilien sind vielfältig, trotzdem lassen sie sich in Kategorien unterteilen. Die Hauptmerkmale sind, ob die Pflegeeltern fachspezifisch ausgebildet sind und ob sie sich als Ersatz- oder Ergänzungsfamilie verstehen (vgl. Kapitel 5.4). Pflegekind spezifisches Wissen über den Umgang mit traumatischen Erfahrungen, Bindungs- und Interaktionsverhalten und Herausforderungen bei der Identitätsfindung kann den angehenden Pflegeeltern dabei hel- fen:

- den Kindern zu ermöglichen, unbewältigte Entwicklungsstufen positiv aufzulösen
- den Kindern zu ermöglichen, alterstypische Entwicklungsanforderungen positiv aufzu- lösen
- mit den Bindungsambivalenzen der Kinder zurechtzukommen und ihnen neue positi- ve Beziehungserfahrungen zu ermöglichen
- den Kindern bei der Identitätsausbildung zu helfen

Durch Platzierungen wird angestrebt, dass sich Kinder erholen und gedeihlich entwickeln können. Die Gesetzgebung in der Schweiz ist noch nicht dahin fortgeschritten, im Vergleich zu Deutschland, wo 24% der Fremdplatzierung der Sicherstellung der schulischen und beruf- lichen Teilhabe von Kindern und Jugendlichen dienen (vgl. Statistisches Bundesamt, zit. nach Schmid/Fegert 2012: 63).

Die unentgeltliche Schulpflicht in der Schweiz und das gesetzlich verankerte Verständnis, dass Kinder und Jugendliche besonders schützenswert sind und für deren gedeihliche Ent- wicklung zu vollwertigen und verantwortungsvollen Mitglieder der Gesellschaft gesorgt wer- den muss, verweisen auf einen ähnlichen Anspruch. Nämlich dass die Kinder und Jugendli- chen sich gedeihliche entwickeln sollen um schulisch und beruflich teilhaben zu können an der (Erwerbs-)Gesellschaft. Den meisten Pflegekindern gelingt der Übertritt von der obligato- rischen Schule in die berufliche oder allgemeine Grundbildung auf Sekundarstufe II (vgl. E- Mail Quelle: Kapitel 9.4) in der vom Bildungssystem vorgesehen Zeit.

8.2 Erkenntnisse der Datenerhebung

Die Erkenntnisse basieren auf den Aussagen der Befragten, Interviewpartnerin A und Interviewpartner B (vgl. Kapitel 7.2). Zentrale Erkenntnisse werden folgend zusammengefasst und fließen in die Beantwortung der Fragestellung sowie die Reflexion des Erkenntnisgewinnes ein.

- A und B können sich an den Tag der Platzierung und die Tage nach der Platzierung nicht erinnern.
- A ist es gelungen Beziehungen zu den Pflegeeltern aufzubauen, B ist es gelungen zu der Pflegemutter eine Beziehung aufzubauen.
- A und B betonen, dass die Struktur im Pflegefamilienalltag für sie eine neue und wichtige Erfahrung war.
- A und B haben über die persönliche Biografie mit den Pflegeeltern sprechen können.
- A und B besuchten Regelklassen.
- A besuchte während der Sekundarstufe I erst das mittlere Leistungsprofil, anschließend das geringe Leistungsprofil. B absolvierte während der Oberstufe das mittlere Anspruchsprofil.
- A und B waren schulisch handwerklich (A) sportlich (B) besonders begabt.
- A und B ist der Übertritt von der Sekundarstufe I in die Sekundarstufe II gelungen.
- A hat sich bei der Berufswahl an den Pflegeeltern orientiert, B hat sich bei der Berufswahl nicht an den Pflegeeltern orientiert.
- A und B schätzen sich retrospektiv trotz erschwerenden Umständen als nicht benachteiligt ein beim Übertritt von der Sekundarstufe I in die Sekundarstufe II

8.3 Beantwortung der Fragestellung

"Beeinflusst die Fremdplatzierung Pflegekinder bei der Auseinandersetzung mit dem Übertritt von der obligatorischen Schule in die nachobligatorische Grundbildung?"

Die Fremdplatzierung von neun bis dreizehn Jahren jungen Kindern in Pflegefamilien beeinflusst diese während der Auseinandersetzung mit der Anschlusslösung nach der obligatorischen Schule (Sekundarstufe I) in die nachobligatorische berufliche oder allgemeine Grundbildung (Sekundarstufe II) und dem tatsächlichen Übertritt.

Den durch die Fremdplatzierung zusätzlich traumatisierten Pflegekindern gelingt der Übertritt besonders gut, wenn sie unbewältigte Stufenkonflikte nach Erik H. Erikson nachträglich positiv auflösen und alterstypische Entwicklungsaufgaben bewältigen können, wie Aussagen von Interviewpartnerin A und Interviewpartner B verdeutlichen und die Fachliteratur stützen.

Der Übertritt wird zusätzlich positiv verstärkt, wenn es den fremdplatzierten Mädchen und Jungen gelingt Pflegekind spezifische Entwicklungsaufgaben wie zum Beispiel eine bereichernde Beziehung zu den Pflegeeltern eingehen und so suboptimal erworbene Bindungserfahrungen zu korrigieren. Wenn die Jugendlichen ihre individuellen Biografien, die Platzierungen an sich und das Leben als Kind zwischen Herkunftsfamilie und Pflegefamilie als Teil ihrer Identität verstehen und akzeptieren, die sich von der Mehrheit der Gleichaltrigen unterscheidet, gelingt der Übertritt besonders gut, weil es das Selbstbewusstsein der Betroffenen stärkt. Um das vorhandene Potenzial der Mädchen und Jungen freizulegen, kann es förderlich sein, wenn zusätzlich zu den mit Pflegekind spezifischem Wissen ausgestatteten Pflegeeltern andere Fachpersonen wie etwa Psychologinnen und Psychologen beigezogen werden. Und zwar deshalb, weil sie den Kindern und Jugendlichen bei der Vergangenheitsbewältigung Unterstützung bieten können und dadurch zusätzlich fördern, dass die Betroffenen sich in der schulischen und beruflichen Zukunft nicht selber benachteiligen. Es sollte ausserdem berücksichtigt werden, dass das Bewältigen von Pflegekind spezifischen Entwicklungsanforderungen viel Energie benötigt und dies in der Lebensphase, in der sich die Pflegekinder parallel bestmöglich schulisch qualifizieren sollen, um so den für sie bestmöglichen Übertritt in die Sekundarstufe II zu schaffen.

Pflegeeltern tragen durch die familiären Strukturen, Beziehungsangebote und der Ermöglichung des entwicklungsförderlichen Umfeldes zum erfolgreichen Übertritt der Pflegekinder bei. Es kann sinnvoll sein, wenn Pflegeeltern mit Pflegekind-spezifischem Verhalten und pflegekindtypische Entwicklungsaufgaben vertraut sind, um die heftigen Gefühle, die Pflegekinder in den Pflegeeltern auslösen können, besser zu verstehen und einordnen zu können. Es würde der beruflichen Zukunft der Kinder helfen, wenn Pädagoginnen und Pädagogen und Lehrmeisterinnen und Lehrmeister über die Situation der Kinder informiert wären. Es könnte dazu beitragen, dass sie die Verhaltensweisen der Kinder anders einordnen und schlussendlich bewerten würden. Pflegeeltern sollten bei Bedarf aussenstehende Pflegekind spezifische Anlaufstellen konsultieren können, welche durch Know-how situationsbezogen Unterstützung bieten. Kompetente Pflegeeltern, die fähig sind innerfamiliäre Pflegekind spezifische Themen mit dem Kind anzugehen, tragen damit dazu bei, dass die Mädchen und Jungen den Übertritt von der Sekundarstufe I in die Sekundarstufe II erfolgreich meistern. Weil Pflegekinder die gelernt haben mit ihrer aussergewöhnlichen Biografie positiv eingestellt umzugehen selbstbewusster auftreten und ihr tatsächliches Potenzial während und beim Übertritt in die Sekundarstufe II voll ausschöpfen.

8.4 Reflexion des Erkenntnisgewinnes

Obschon durch die Fremdplatzierung in der Kindheit traumatisiert, -A und B erinnern sich nicht an den Tag der Platzierung und die Zeit danach-, ist Interviewpartnerin A und Inter-

viewpartner B der Übertritt von der Sekundarstufe I in die Sekundarstufe II gelungen. B im vom Bildungssystem vorgesehenen Zeitraum, A hat durch ein einjähriges Vorpraktikum, das im Bereich Brückenangebot zu verorten ist, den Übertritt ein Jahr nach Abschluss der obligatorischen Schule vollzogen. B hat an die dreijährige Lehre zum Automonteur ein zusätzliches Lehrjahr anhängen können und so den Lehrabschluss zum Automechaniker erworben.

Die Umwege von A und B könnten Indikatoren für eine aufreibende Identitätsfindung und ein geringeres Selbstbewusstsein sein, bedingt durch die persönliche Biografie. Obschon sich sowohl A als auch B durch ihre Biografie nicht benachteiligt fühlten beim Übertritt von der Sekundarstufe I in die Sekundarstufe II. Andererseits sind Übertritte wie von A und B vermehrt die Regel. Die Jugendphase verlängert sich und klassische Erwerbsbiografien (Schule, Lehre, Arbeit) sind nicht mehr die einzige Option von Mädchen und Jungen.

Interessant ist die Antwort von B auf die folgende Frage: "Bräuchte es eine Anlaufstelle für heute erwachsene Pflegekinder, die diesen nachträglich Berufsausbildungen finanziert, wenn diese bedingt durch ihre Biografie, sich während der Sekundarstufe I nicht ausreichend mit der Berufswahl auseinandersetzen konnten?" B selber würde das Angebot nutzen, obschon er keinen Zusammenhang respektive Benachteiligung zwischen seiner persönlichen Platzierung und der Berufswahl feststellen kann. Er kann sich jedoch vorstellen, dass Pflegekinder durch das "Hin und Her gerissen sein" in der Identitätsausbildung stark gefordert sind.

Der Verfasser sieht eine Fremdplatzierung als Chance für berufliche Teilhabe und begrüsst, dass Pflegekinder den Übertritt erfolgreich meistern. Der Verfasser zweifelt an Aussagen der KESB, dass Pflegekindern der Übertritt problemlos gelingt. Die Pflegekind spezifischen Entwicklungsaufgaben sind herausfordernd und verlangen von den Betroffenen Energie. Potenzial welches in diesem Alter ansonsten mehrheitlich für Schulleistung und Berufswahl genutzt wird. Die Auseinandersetzung mit den spezifischen Themen ist ohne Zweifel wichtig, jedoch stellt sich für den Verfasser die Frage, ob die jugendlichen Pflegekinder bei der Berufswahl ihr volles Potenzial ausschöpfen. Viel mehr nimmt er an, dass die Mehrheit der Betroffenen das eigentliche Potenzial nicht ausschöpft und Erwerbsbiografien eingeebnet, die nicht ihren tatsächlichen Fähigkeiten entsprechen. Durch den Besuch von Brückenangeboten würde den Betroffenen die Möglichkeit geboten sich länger mit ihrer persönlichen Biografie auseinanderzusetzen und ihre Identität zu entwickeln und anschliessend etwas versetzt in der Erwerbsbiografie, sich für einen Berufsweg zu entscheiden und dabei ihr volles Potenzial zu nutzen. Es ist nämlich davon auszugehen, dass das Selbstwertgefühl der Pflegekinder im Vergleich zu Gleichaltrigen, trotz erfolgreicher Fremdplatzierung durch die persönlichen Biografien geschwächt ist.

Der Bund, vertreten durch die KESB, kann nicht wie in Deutschland, Fremdplatzierung einleiten, wenn die Sicherstellung der schulischen und beruflichen Teilhabe von Kindern und Ju-

gendlichen (vgl. Statistisches Bundesamt, zit. nach Schmid/Fegert 2012: 63) nicht gewährleistet werden kann. Der Verfasser vermutet, dass auch Fremdplatzierungen in der Schweiz erwerbswirtschaftlich motiviert sind, wenn auch nicht ausdrücklich so formuliert. Es bleibt unklar ob das tatsächliche Kindeswohl im Zentrum von Fremdunterbringungen steht, oder ob durch Platzierungen das Risiko vermindert werden soll, dass die Betroffenen durch die Folgeschäden von staatlichen Transferleistungen abhängig würden.

8.5 Ausblick

In der Literatur wird darauf verwiesen, dass klare Strukturen und Kommunikation Pflegekindern helfen können, Vertrauen zu fassen in die soziale Umwelt. Die Bedeutung eines geregelten Tagesablaufs erwähnen auch A und B. Schulische Brückenangebote nach der Sekundarstufe I bieten den Absolventinnen und Absolventen neben dem Erwerb von zusätzlichen Kompetenzen auch eine Tagesstruktur. Es müsste abgeklärt werden, ob der Besuch eines Brückenangebotes eine Bewältigungsstrategie für Pflegekinder sein könnte. Bewältigungsstrategie insofern, als dass den belasteten Jugendlichen durch den Besuch etwas mehr Zeit zur Verfügung stünde, sich mit der persönlichen Biografie und der beruflichen Zukunft auseinanderzusetzen. Ob belasteten Pflegekindern, die mehr Zeit als vom Bildungssystem vorgesehen für die Identitätsausbildung brauchen, durch das Absolvieren von Brückenangeboten mehr Zeit geschaffen werden soll, wäre eine zu diskutierende Option.

Für Pflegekinder welche mit dem Übertritt in die Sekundarstufe II bei ihren Pflegeeltern ausziehen, weil mit dem Erreichen der Volljährigkeit das Pflegeverhältnis endet, könnte der Umzug in ein sozialpädagogisches Wohnangebot für die Lehrzeit eine geeignete Anschlusslösung sein. Jungen Erwachsenen, bei denen Bedarf erkannt wird, könnte es helfen, mit anderen Lehrlingen zusammenzuwohnen und dabei etwas betreut zu werden. Durch die vorhandene strukturbietende Wohnform und Ansprechpersonen könnte der erfolgreiche Lehrabschluss begünstigt werden. Ob sich diese Idee in der Praxis erfolgsversprechend auswirken würde, ist eine spannende Überlegung, die geklärt werden müsste.

Privat- und Berufsleben werden für gewöhnlich getrennt, das gilt auch für Lernende. Minderjährige angehende Lehrlinge benötigen für den Lehrvertragsabschluss das Einverständnis und die Unterschrift der Eltern. Minderjährige Pflegekinder benötigen hierfür das Einverständnis der Beiständin oder des Beistands. Ob die Information dass ein Pflegeverhältnis besteht ausreichend ist, oder ob es im Sinn der Auszubildenden notwendig ist, dass die Lehrbetriebe respektive die Auszubildenden, zusätzliche Details der Biografien der Lehrlinge wissen, die unübliche Verhaltensweisen erklären wurden, könnte Thema einer weiterführenden Arbeit sein.

9. Quellenverzeichnis

9.1 Literaturverzeichnis

Abels, Heinz/König, Alexandra (2010). Sozialisation. Lehrbuch. Studentexte zur Soziologie. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Affolter, Kurt (2013). Die Totalrevision des Vormundschaftsrechts. Prioritäre Hinwendung zur Sorge um die Person und zur Wahrung ihrer Grundrechte. In: Zeitschrift SozialAktuell (1). S. 10-14.

Andresen, Sabine/Hurrelmann, Klaus (2010). Bachelor / Master Kindheit. Weinheim/Basel: Beltz Verlag.

Arnold, Claudia/Huwiler, Kurt/Raulf, Barbara/Tanner, Hannes/Wicki, Tanja (2008). Pflegefamilien- und Heimplatzierungen. Eine empirische Studie über den Hilfeprozess und die Partizipation von Eltern und Kindern. Chur/Zürich: Verlag Rüegger.

Berk, Laura E. (2005). Entwicklungspsychologie. 3. Auflage. München: Pearson.

Bigoni, Daniele (2016). Kurzttext zu dem Artikel aus der Sonntags-Zeitung vom 10. April 2016. "30'700 Junge leben von der Sozialhilfe". Unveröffentlichter Leistungsnachweis. Fachhochschule Nordwestschweiz. Bachelor-Studium in Sozialer Arbeit. Basel.

Braches-Chyrek Rita/Lenz, Gaby/Kammermeier, Bernd (Hg.) (2012). Soziale Arbeit und Schule. Im Spannungsfeld von Erziehung und Bildung. Opladen/Berlin/Toronto: Verlag Barbara Budrich.

Braches-Chyrek, Rita/Macke, Kathrin/Wölfel, Ingrid (Hg.) (2010). Kindheit in Pflegefamilien. Opladen/Farmington Hills: Verlag Barbara Budrich.

Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (Hg.) (2012). Start ins Berufsleben. Massnahmenangebot am Übergang zur Sekundarstufe II. Bericht des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie BBT. Bern: Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement.

Deegener, Günther/Körner, Wilhelm (2011). Risiko- und Schutzfaktoren - Grundlage und Gegenstand psychologischer, medizinischer und sozialpädagogischer Diagnostik im Kinderschutz. In: Körner, Wilhelm/Deegener, Günther (Hg.). Erfassung von Kindeswohlgefährdung in Theorie und Praxis. Lengerich: G. Pabst Science Publishers S. 201-250.

DeMause, Lloyd (1980). Evolution der Kindheit. In: DeMause, Lloyd (Hg.). Hört ihr die Kinder weinen. Eine psychogenetische Geschichte der Kindheit. Frankfurt a.M.: Suhrkamp. S. 12-111.

Die Kinderschutz-Zentren (2013). Traumatisierte Kinder, gewalttätige Jugendliche, hochstrittige Eltern. Lösungswege aus schwierigen Familienkonstellationen. Köln: o.V.

Dettenborn, Harry (2010). Kindeswohl und Kindeswille. Psychologische und rechtliche Aspekte. 3. überarbeitete Auflage. München/Basel: Ernst Reinhardt Verlag.

Eckhart, Michael/Haeberlin, Urs/Sahli-Lozano, Caroline/Blanc, Philippe (2011). Langzeitwirkungen der schulischen Integration. Bern/Stuttgart/Wien: Haupt Verlag.

Fachstelle für das Pflegekinderwesen (Hg.) (2000). Handbuch „Pflegekinderwesen Schweiz“. Zürich: o. V.

Fachverband Sozial- und Sonderpädagogik (2013). Leitfaden Fremdplatzierung. o. V.

Flammer, August (2005). Entwicklungstheorien. Psychologische Theorien der menschlichen Entwicklung. 4. Aufl. Bern: Verlag Hans Huber.

Fegert, Jörg M./Eggers, Christian/Resch, Franz (Hg.) (2012). Psychiatrie und Psychotherapie des Kindes und Jugendalters. 2. Auflage. Berlin/Heidelberg: Springer Verlag.

Fend, Helmut (2006). Neue Theorie der Schule. Einführung in das Verstehen von Bildungssystemen. Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften.

Gassmann, Yvonne Rahel (2010). Pflegeeltern und ihre Pflegekinder. Münster: Waxmann Verlag.

Gassmann, Yvonne Rahel (2000). Zwischen zusammenwachsen und auseinandergehen. Eine Studie zur Wahrnehmung und zum Erleben von Pflegebeziehungen durch Pflegeeltern. Bottenwil: Lysinguer Verlag.

Harz, Manuel (2009). Handlungsleitlinien des Jugendamtes zur Reduktion von Spannungen im Pflegeverhältnis. Unveröffentlichte Diplomarbeit. Hochschule Neubrandenburg. Fachbereich für Soziale Arbeit, Bildung und Erziehung. Studiengang in Soziale Arbeit. Neubrandenburg.

Heinen, Stefanie/Spinnler, Claudia (2009). Mögliche Auswirkungen und Chancen einer Platzierung für betroffene Kinder und Jugendliche. Unveröffentlichte Diplomarbeit. Hochschule für Soziale Arbeit. Fachhochschule Nordwestschweiz. Studium in Sozialer Arbeit. Basel.

Hurrelmann, Klaus/Bauer, Ulrich (2002). Einführung in die Sozialisationstheorie. 11. Auflage. Weinheim/Basel: Beltz Verlag.

Krappmann, Lothar (1969). Soziologische Dimensionen der Identität. Strukturelle Bedingungen für die Teilnahme an Interaktionsprozessen. 11. Auflage 2010. Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Bildungsforschung. Stuttgart: Klett-Cotta.

Kinderschutz-Zentrum Berlin (Hg.) (2009). Kindeswohlgefährdung. Erkennen und Helfen. 11. überarbeitete Auflage. Berlin: o. V.

Lucy, Ramona (2016). Entwicklungstraumatisierte Pflegekinder. Anwendung des lösungsorientierten Ansatzes in professionellen Pflegefamilien als individuelle Hilfestellung. Unveröffentlichte Diplomarbeit. Hochschule für Soziale Arbeit. Fachhochschule Nordwestschweiz. Studium in Sozialer Arbeit. Olten.

Maywald, Jörg (2010). Die Umsetzung der Kinderrechte als Leitbild in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. In: Sozialpädagogisches Institut des SOS-Kinderdorf e.V. (Hg.). Kinderschutz, Kinderrechte, Beteiligung. Onlineausgabe. München. S. 48-73.

Meyer, Thomas. (2014). Übergangsangebote am Einstieg in die berufliche Grundbildung in der Schweiz. Brücke oder "Knirschstelle" im Bildungssystem? In: Ryter, Annamaria/Schaffner, Dorothee, Schaffner (Hg.). Wer hilft mir, was zu werden? Professionelles Handeln in der Berufsintegration. Bern: Hep Verlag. S. 39-50.

Moser, Evelyne (2014). Aufwachsen zwischen Familiensystemen. Eine qualitative Studie zum Erleben von Pflegekindern und ihren Pflegeeltern. Unveröffentlichte Masterarbeit. Hochschule für Angewandte Psychologie. Zürcher Fachhochschule für angewandte Wissenschaft. Studium in Angewandter Psychologie. Zürich.

Nienstedt, Monika/Westermann, Armin (1989). Pflegekinder. Psychologische Beiträge zur Sozialisation von Kindern in Ersatzfamilien. 5. Auflage 1998. Münster: Votum Verlag.

Nowacki, Katja (Hg.) (2012). Pflegekinder - Vorerfahrungen, Vermittlungsansätze und Konsequenzen. Freiburg: Centaurus Verlag & Media KG.

Oelkers, Jürgen (2005). Kinder im Konsumzeitalter. In: Schmid, Wilhelm (Hg.): Leben und Lebenskunst am Beginn des 21. Jahrhunderts. München: Fink. S. 97-132.

Oerter, Rolf/Dreher, Eva (2002). Jugendalter. In: Oerter, Rolf/Montada, Leo (Hg.). Entwicklungspsychologie. 5. Auflage. Weinheim/Basel/Berlin: Beltz Verlag. S. 258-318.

Olbrich, Erhard (1982). Die Entwicklung der Persönlichkeit im menschlichen Lebenslauf. In: Oerter, Rolf/Montada, Leo (Hg.). Entwicklungspsychologie. Ein Lehrbuch. München/Wien/Baltimore: Urban & Schwarzenberg. S. 91-123.

Schneewind, Klaus A. In: Hurrelmann, Klaus/Grundmann, Matthias/Walper, Sabine (Hg.). Handbuch Sozialisationsforschung. 7. vollständig überarbeitete Auflage. Weinheim/Basel: Beltz Verlag. S. 256-274.

Schleiffer, Roland (2015). Fremdplatzierung und Bindungsverhalten. Basel/Weinheim: Beltz Verlag.

Schnellmann, Martina (2012). Pflegefamilien in der Schweiz. Ein zweites Zuhause für Kinder in Not. Unveröffentlichte Maturaarbeit. KSA Kantonsschule Ausserschwyz.

Stauber, Barbara/Walther, Andreas (2011). Übergänge in den Beruf. In: Handbuch Soziale Arbeit. 4. Auflage. München: Ernst Reinhardt GmbH. DOI 10.2378/ot4a.art170.

Streeck-Fischer, Anette (2014). Trauma und Entwicklung. Adoleszenz - Frühe Traumatisierung und ihre Folgen. 2. Auflage. Stuttgart: Schattauer GmbH.

Ulich, Klaus (1991) Schulische Sozialisation. In: Hurrelmann, Klaus/ Ulich, Dieter (Hg.) Neues Handbuch der Sozialisationsforschung. Beltz/Weinheim/Basel: Beltz Verlag. S. 377-395.

Zatti, Kathrin Barbar (1999). Traumatisierung innerhalb der Familie - Wenn das Vertrauen zerstört ist. In: Netz, Schweizerische Zeitschrift für das Pflegekinderwesen (Hg.). Pflegefamilien als neue Chance - Leben mit traumatisierten Kindern. 4. Jg. S. 4-6.

Zysset, Simon (2014). Angebote im Übergangssystem der Schweiz. In: Ryter, Annamaria/Schaffner, Dorothee, Schaffner (Hg.). Wer hilft mir, was zu werden? Professionelles Handeln in der Berufsintegration. Bern: Hep Verlag. S. 22-37.

9.2 Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Eriksons Phasen der psychosozialen Entwicklung (In: Berk 2005: 22)

Abbildung 2: Bindungsqualität bei Kindern (In: Fachstelle für das Pflegekinderwesen 2000: 35)

Abbildung 3: Bildungslandschaft Schweiz (In: Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation, <https://www.sbf.admin.ch/sbf/de/home.html>)

Abbildung 4: Forschungsite (In: Eigene Darstellung)

9.3 Elektronische Quellen

Die Schweizerische Konferenz der Kantonalen Erziehungsdirektoren. (o.J.). URL: <https://bildungssystem.educa.ch/de> [Zugriffdatum: 08. Dezember 2016].

Erziehungsdepartement des Kantons Basel-Stadt. Volksschulen. Berufliche Orientierung. (o.J.). URL: <http://bs.lehrplan.ch/index.php?code=b|13|0&la=yes> [Zugriffdatum: 09. Dezember 2016].

Pflegekinder-Aktion Schweiz (o.J.). URL: <http://www.pflegekinder.ch/> [Zugriffdatum: 12. Dezember 2016].

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation. SBF. (o.J.). URL: <https://www.sbf.admin.ch/sbf/de/home.html>. [Zugriffdatum: 08. Dezember 2016].10. Anhang

9.4 E-Mail Quellen

Von: [REDACTED]

An; Bigoni Daniele (s) <daniele.bigoni@students.fhnw.ch>

Gesendet: Do 25.08.2016 14:02

Betreff: AW: Bachelor- Thesis: Über Kindesschutzmassnahmen und deren mögliche Auswirkungen auf die beruflichen/akademischen Verwirklichungschancen von (ehemals) Betroffenen

Sehr geehrter Herr Bigoni

Die Fragestellung in Bezug auf den beruflichen oder akademischen Werdegang kann nicht durch die KESB beantwortet werden. Das gilt v.a. für Personen mit späterem akademischem Werdegang, weil diese Personen i.d.R. nach Beendigung der Kindesschutzmassnahme nicht mehr bei uns anhängig sein dürften. Uns fehlen also schlichtweg die Informationen dazu. Bei der beruflichen Integration sieht es anders aus. Die Schulabschluss- bzw. Lehrstellenlosigkeit bzw. der Umstand einer fehlenden Anschlusslösung nach der Schule allein reicht zwar nicht, dass die KESB von einer erheblichen Gefährdung ausgeht. Trotzdem beschäftigen sich viele Kinder- und Erwachsenenbeistandspersonen selbstverständlich mit dieser Thematik in ihren Mandaten. Deshalb sollten Sie dazu Personen des KJD BS, des ABES BS oder andere Berufsbeistandschaften in BL, SO, AG befragen, die Beistandschaften mit diesen Aufgabenbereichen führen.

Meine Hypothesen: Der behördliche Schutz von Kindern dürfte insgesamt eher dazu führen, dass Kinder mit entsprechendem Potential – trotz widriger Umstände – einen lehrberuflichen oder akademischen Weg einschlagen können. Selten bis nie dürften Kindesschutzmassnahmen dazu führen, dass Kinder in ihrer Entwicklung gebremst werden. Selbstverständlich ist auch das nicht auszuschliessen. Ob wirklich ein relevanter Zusammenhang zwischen Kindesschutzmassnahmen und akademischer Karriere nachgewiesen werden kann, wage ich stark zu bezweifeln. Andere Faktoren scheinen mir dafür viel wesentlicher zu sein (Potential des Kindes, Resilienz etc.). Im Bereich der Berufslehre sieht es wahrscheinlich anders aus. Die gute Unterstützung einer Beistandsperson dürfte dazu führen, dass ein Jugendlicher eher eine Lehrstelle findet und diese auch behalten kann (Stabilisierung des Umfelds, Beratung, Vertrauensbeziehung etc.). Damit ist aber noch nicht bewiesen, ob er diesen Weg nicht auch ohne Beistandschaft eingeschlagen hätte.

Herzliche Grüsse

[REDACTED]

[REDACTED]

Leiter und Spruchkammervorsitzender

Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt Basel-Stadt

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) | Leitung und Spruchkammer

Rheinsprung 18 | Postfach 1532 | CH-4001 Basel

Tel. +41 61 267 80 90 | Fax +41 61 267 45 87 | [REDACTED] www.kesb.bs.ch

Anhang 1: Soziodemografische Daten

Interviewpartner_in:
Pseudonym:
Alter:
Beziehungsstatus:
Anzahl Kinder in Pflegefamilie:
Jahr und Alter der Platzierung:
Volkschule:
Berufslehre:

Interview Nr.:
Interviewer:
Pseudonym:
Datum 1. Kontakt:
Datum Interview:
Dauer Interview:
Erster Eindruck der Person:
Selbstwahrnehmung Interviewer:
Situative Aspekte des Interviews:
Gesprächsinhalte vor Tonbandaufnahme:
Anmerkungen zum Gesprächseinstieg:
Hauptgespräch (Tonband) resp. Schwerpunktsetzung der Interviewten:
Anmerkungen zum Folgegespräch:
Thematische Besonderheiten:
Wir verbleiben:

Anhang 2: Soziodemographische Daten Interview A

Interviewpartnerin: Sharon Flügel
Pseudonym: SF
Alter: 30 Jahre
Beziehungsstatus: Verheiratet
Anzahl Kinder in Pflegefamilie: Sechs Pflegekinder
Jahr und Alter der Platzierung: 1996, zehnjährig
Volkschule: Unter- und Oberstufe. Von Sek B. in Sek C. versetzt.
Berufslehre: 10. Schuljahr, zweijähriges Praktikum im Pflegebereich, EFZ als Fachfrau für Behinderung

Interview Nr.: 1 Interviewer: Bigoni, Daniele Pseudonym: Dabi
Datum 1. Kontakt: Anfang Oktober 2016
Datum Interview: 09.11.2016
Dauer Interview: 38 Minuten 36 Sekunden
Erster Eindruck der Person: Freundlich und aufgeschlossen
Selbstwahrnehmung Interviewer: -
Situative Aspekte des Interviews: Sharon holt mich am Bahnhof ab und beginnt auf dem Weg zu ihr über sich mit erzählen. Sie hat im Kinderwagen ihren Sohn David dabei.
Gesprächsinhalte vor Tonbandaufnahme: Beziehung zu ihrem depressiven Vater, Rolle als Mutter
Anmerkungen zum Gesprächseinstieg: Formalitäten
Hauptgespräch (Tonband) resp. Schwerpunktsetzung der Interviewten: Grund für Platzierung in Pflegefamilie, Zusammenleben in Pflegefamilie, Schule, Beruf
Anmerkungen zum Folgegespräch: Diskussion auf Metaebene über das Interview. Sharon bittet mich, falls Fragen/Unklarheiten auftauchen sollten, sie einfach via E-Mail zu kontaktieren.
Thematische Besonderheiten: Das Gespräch hat eher den Charakter "Frage-Antwort-Typ".
Wir verbleiben: -

Anhang 3: Soziodemographische Daten Interview B

Interviewpartner: Sascha Walder
Pseudonym: SW
Alter: 34
Beziehungsstatus: Ledig, Freundin
Anzahl Kinder in Pflegefamilie: 5-10 Kinder, sozialpädagogische Grossfamilie
Jahr und Alter der Platzierung: 1988, neunjährig
Volkschule: Ober- und Unterstufe, mittlere Sekundarstufe
Berufslehre: EFZ als Automechaniker

Interview Nr.: 2
Interviewer: Bigoni, Daniele
Pseudonym: Dabi
Datum 1. Kontakt: Anfang Oktober 2016
Datum Interview: 09.11.16
Dauer Interview: 40 Minuten 17 Sekunden
Erster Eindruck der Person: Freundlich, etwas misstrauisch
Selbstwahrnehmung Interviewer: effizientes Interview, das persönliche ad-hoc Fragen ermöglicht
Situative Aspekte des Interviews: Sascha wählt für das Interview den Gasthof Sonne. Erhöhte Geräuschkulisse.
Gesprächsinhalte vor Tonbandaufnahme: Small-Talk
Anmerkungen zum Gesprächseinstieg: Sascha ist zu Beginn nervös.
Hauptgespräch (Tonband) resp. Schwerpunktsetzung der Interviewten: Grund für Platzierung in Pflegefamilie, Zusammenleben in Pflegefamilie, Schule, Beruf
Anmerkungen zum Folgegespräch: -
Thematische Besonderheiten: Das Gespräch hat eher den Charakter "Frage-Antwort-Typ".
Wir verbleiben: -

Anhang 4: Fragebogen

Leitfrage	Check – Was wurde er- wähnt?	Konkrete Fra- gen an passen- der Stelle	Aufrechterhal- tungs- und Steue- rungsfragen	Ze- t
Erzählaufforde- rung, Reihen- folge und exak- te Formulie- rung variabel	Memo für Nach- fragen, nur wenn nicht angespro- chen, Formulie- rung entsprechend anpassen			2
Einstieg: Erzählen Sie mir von sich... was machen Sie beruflich?	Wurde erwähnt, wie aktuell der Lebensunterhalt finanziert wird?		Bei knapper Antwort: Sie sind frei, erzählen Sie mir, was Sie er- zählen möchten	5
Hauptteil: 1. Erzählen Sie doch mal, wie es dazu ge- kommen ist, dass Sie in ei- ner Pflegefami- lie platziert wurden?	Gründe für die angeordnete Mas- nahme?		Möglichkeiten zu den einzelnen As- pekten:	30
2. Wie erlebten Sie den Tag der Platzierung?	Kannten Sie die Pflegefamilie be- reits? Freuten Sie sich auf Ihr neues Da- heim?	Haben Sie sich aktiv mit Ihrer Bio- grafie auseinan- dergesetzt?	Können sie mir ge- nauer erläutern, was Sie mit ... meinen...	

3. Wie sah in Ihrem neuen Daheim ein gewöhnlicher (Schul-) Tag aus?			Wie fühlten Sie sich...	
4. Welche Bereicherungen / Herausforderungen erlebten Sie?	Bindungsverhalten Identität		Können Sie das genauer beschreiben...	
5. Wie wirkte sich die Platzierung auf Ihre schulische Leistung aus?	Noten Konzentration	In welchen Fächern waren Sie besonders erfolgreich?	Das verstehe ich nicht ganz...	
6. Wie haben Sie die berufliche Auseinandersetzung in der Schule erlebt?	langweilig spannend keine Ahnung	Was haben Ihre Eltern und Pflegeeltern damals gearbeitet?	Wie meinen Sie das genau...	
7. Wie reagierte ihre Herkunftsfamilie auf die Platzierung?	Loyalitätskonflikt Kontaktabbruch Milieuähnlichkeit			
Schlussteil 8. Gibt es noch etwas, das Sie gerne sagen würden...				2

Anhang 5: Notizprotokoll

Aspekt	Beschreibung	Aussagen
Bis Fremdplatzierung, Tag der Platzierung	Wie wurde die Platzierung von den Betroffenen erlebt, wurden die Betroffenen auf den Umzug vorbereitet	
Alltag	Beschreibung des Alltags durch die Betroffenen, war es den Betroffenen möglich sich mit ihrer Biografie auseinanderzusetzen	
Chancen und Herausforderungen im Pflegefamiliensystem	Wie erlebten die Betroffenen die Anforderungen eine Beziehung mit den Pflegeeltern einzugehen, beurteilen die Betroffenen die Familienmilieus als ähnlich	
Schule	Wie schätzen die Betroffenen ihre Schulleistung ein, haben sie den Eindruck durch die Platzierung hätten sie sich schulisch verbessert, welche Schulfächer bereiteten Freude	
Berufswahl	Wie erlebten die Befragten die Berufswahl, sind die Betroffenen in der Berufswahl durch die Pflegeeltern beeinflusst	
Herkunftsfamilie	Wie beschreiben die Betroffenen die Reaktion der Herkunftsfamilie auf die Fremdplatzierung	
Diverses		

Anhang 6: Notizprotokoll Interview A

Aspekt	Beschreibung	Aussagen
Bis Fremdplatzierung, Tag der Platzierung	Wie wurde die Platzierung von den Betroffenen erlebt, wurden die Betroffenen auf den Umzug vorbereitet	<p>Sharon Flügel⁴ kann sich kaum an das Familienleben in der Herkunftsfamilie⁵ erinnern. "Ich war acht Jahre alt, es war keine schlimme Zeit in der HF. Das wenige was abrufbar ist, ist nicht relevant."</p> <p>Keine Erinnerungen an den eigentlichen Tag der Platzierung. "Kannte die Familie nicht, es war dann kein einschneidendes Erlebnis. Ich war einfach plötzlich dort."</p>
Alltag	Beschreibung des Alltags durch die Betroffenen, war es den Betroffenen möglich sich mit ihrer Biografie auseinanderzusetzen	<p>Geregelter, klar strukturierter Tagesablauf. Gemeinsame Mahlzeiten, Schule vor- und nachmittags, Hausaufgaben erledigen, gemeinsames Spielen mit den anderen Pflegekindern. "Es war spannend, so viele Kinder zum Spielen."</p> <p>Es war SF möglich mit den Pflegeeltern⁶ über ihre Biografie zu sprechen, auch schwierige Gefühle. SF findet dass, die PE auch Zusammenhänge herstellen konnten zwischen ihrer Befindlichkeit und Erlebnissen in der Vergangenheit. Öfters wurde über den Tod der leiblichen Mutter⁷ gesprochen.</p>
Chancen und Herausforderungen im Pflegefamiliensystem	Wie erlebten die Betroffenen die Anforderungen eine Beziehung mit den Pflegeeltern einzugehen, beurteilen die Betroffenen die Familienmilieus als ähnlich	SF schätzt, dass sie durch ihre PE erlernt hat, Beziehungen einzugehen, Vertrauen zu fassen und mit Geld umzugehen. Eigenschaften welche: "normalerweise in der HF erlernt wer-

⁴ SF

⁵ HF

⁶ PE

⁷ LM

		<p>den."</p> <p>Es war den PE wichtig, dass sie verpasstes aufholen konnte und ein dem Alter kindestypisches Leben führen konnte.</p> <p>Keine Mühe eine Identität zu entwickeln, Loyalitätskonflikt nicht vorhanden. PE waren mehr als nur PE, da sie zuhörten, Geborgenheit und Strukturen boten.</p>
Schule	<p>Wie schätzen die Betroffenen ihre Schulleistung ein, haben sie den Eindruck durch die Platzierung hätten sie sich schulisch verbessert, welche Schulfächer bereiteten Freude</p>	<p>"Weiss nicht ob es anders gewesen wäre, wenn keine Platzierung."</p> <p>Regelklasse. "Überall gad dure cho die Unterstufe, mehr handwerklich begabt." Schulprobleme mit Eintritt in die Oberstufe, "i dä Pubertät".</p> <p>Versetzung von mittlerem Leistungsprofil in geringes Leistungsprofil. SF waren Ausgang, Freundinnen, erster Freund etc. wichtiger.</p> <p>SF besuchte die Schule gerne.</p>
Berufswahl	<p>Wie erlebten die Befragten die Berufswahl, sind die Betroffenen in der Berufswahl durch die Pflegeeltern beeinflusst</p>	<p>Die PE von SF waren ausgebildeter Sozialpädagoge und Krankenschwert. Der leibliche Vater von SF arbeitet als Maler, die leibliche Schwester als Kaufmännische Angestellte.</p> <p>Durch den Kontakt mit ihrer mehrfachbehinderten Pflegechwester und ihren schulischen Fähigkeiten Entscheid später mit Behinderten arbeiten zu wollen. Unterstützung von</p>

		<p>PE, keine Unterstützung von leiblichem Vater⁸ und leiblicher Schwester⁹.</p> <p>Bürojob war nie eine Option. Auch aus Protest gegenüber der LS sagt Sharon.</p> <p>Lehrstellensuche war schmerzvoll, viele Absagen. Durch ein Vorpraktikum in einer Institution für Behinderte anschliessend Lehrvertrag erhalten.</p>
Herkunftsfamilie	<p>Wie beschreiben die Betroffenen die Reaktion der Herkunftsfamilie auf die Fremdplatzierung</p>	<p>Keine Erinnerung. LM war ja verstorben, Vater war psychisch krank und "vermüätli froh über d'Unterstützig". SF wurde mit sechs Platziert und suchte während der Pubertät den Kontakt zu LV und LS.</p>
Diverses	<p>Benachteiligung auf Grund von Biografie und Platzierung</p> <p>Änderungsvorschläge an die Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde?</p>	<p>"Nein, sicher nicht."</p> <p>Weiss nicht wie sie sich entwickelt hätte, wenn sie in HF verblieben wäre.</p> <p>Weiss nicht. Weiss von anderen, dass nicht alle Pflegekinder so viel Glück hatten. Pflegt Kontakt zu PE.</p>

⁸ LV

⁹ LS

Anhang 7: Notizprotokoll Interview B

Aspekt	Beschreibung	Aussagen
Bis Fremdplatzierung, Tag der Platzierung	<p>Wie wurde die Platzierung von den Betroffenen erlebt, wurden die Betroffenen auf den Umzug vorbereitet</p>	<p>Sascha Walder lebte¹⁰ bis zum Tod von LM bei ihr und der Grossmutter mütterlicherseits, beide Frauen sind alkoholkrank.</p> <p>Viel Verantwortung bereits selber Hauptmahlzeiten zu bereiten mit sechs Jahren.</p> <p>Unabhängig von einander melden sich LM und Kindergärtnerin bei Vormundschaftsbehörde.</p> <p>SW erinnert sich nicht an den Tag der Platzierung und die Dauer des Platzierungsprozesses. Weiss allerdings dass er gegen 22.00 angekommen ist, direkt ins Bett ging. Keine Erinnerung an die Tage danach: Ablauf, Affekte, Heimweh etc.</p> <p>Kannte PF vor der Platzierung nicht.</p> <p>Kantonswechsel von ZH in TG.</p>
Alltag	<p>Beschreibung des Alltags durch die Betroffenen, war es den Betroffenen möglich sich mit ihrer Biografie auseinanderzusetzen</p>	<p>Morgens- und vormittags Schule. Gemeinsame Mahlzeiten.</p> <p>Tägliche Mitarbeit auf dem Bauernhof der PF. Auch an schulfreien Tagen und Sonn- und Feiertagen</p> <p>Thematisieren der Biografie wäre möglich gewesen.</p> <p>Kann sich nicht erinnern, ob er das Angebot genutzt hat.</p> <p>Milieuähnlichkeit kann SW nicht erkennen.</p>
Chancen und Herausforderungen im Pflege-	<p>Wie erlebten die Betroffenen die Anforderungen eine Beziehung mit den Pflegeeltern</p>	<p>Gemischt. Zu Pflegevater¹¹ keine erwähnenswerte Beziehung.</p> <p>Zur ersten Pflegemutter¹² keine besondere Beziehung. Scheidung nach vier</p>

¹⁰ SW

¹¹ PV

¹² PM

familiensystem	eizugehen, beurteilen die Betroffenen die Familienmilieus als ähnlich	<p>Jahren ab Tag der Fremdplatzierung, anschliessend zwei Jahre mit PV und Pflegegeschwistern.¹³</p> <p>Zur zweiten PM starke Bindung, bis heute. Eine seiner wichtigsten Bezugspersonen.</p> <p>Starke Bindung zu einigen der PG, bis heute.</p> <p>Bei "Krieg" telefonischer Austausch mit Beiständin für Ratschläge und ähnliches.</p> <p>Umplatzierung in andere Familie war keine Option, war in Oberstufe, alle Freunde vor Ort.</p>
Schule	Wie schätzen die Betroffenen ihre Schulleistung ein, haben sie den Eindruck durch die Platzierung hätten sie sich schulisch verbessert, welche Schulfächer bereiteten Freude	<p>Leistung in Unterstufe ohne Aufwand gut. Leistung in der Oberstufe mittelmässig, weil faul.</p> <p>Stärken in Sport. Sprachen und Naturwissenschaften ähnlich gut.</p> <p>Hätte mehr aus sich rausholen können in der Oberstufe. "Wär scho no mehr gange."</p> <p>Sieht keinen Zusammenhang zwischen Platzierung und schulischer Leistung respektive beruflicher Verwirklichung.</p> <p>Identitätsausbildung war kein wirkliches Thema. Einfach gemacht. War aber schon rebellisch und impulsiv. Rauchen, Ausgang etc.</p>
Berufswahl	Wie erlebten die Befragten die Berufswahl, sind die Betroffenen in der Berufswahl durch die Pflegeeltern beeinflusst	<p>3-jährige Lehre als Automonteur, anschliessend ein Zusatzjahr angehängt für das EFZ Automechaniker.</p> <p>Auseinandersetzung mit beruflicher Zukunft fand er interessant. Kann sich allerdings nicht mehr genau erinnern.</p> <p>Schnupperlehren im mechanischen Bereich. Klar er will Mechaniker werden. Interessiert ihn.</p> <p>PE waren ausgebildeter Lehrer und sie "irgendetwas Soziales". Sie haben Sa-</p>

¹³ PG

		<p>scha in Betracht zu ziehen, mehr aus sich rauszuholen. Entscheidung haben sie schlussendlich ihm überlassen.</p> <p>Beruf von LV ist unbekannt, kein Kriterium bei Berufswahl von SW.</p>
Herkunftsfamilie	<p>Wie beschreiben die Betroffenen die Reaktion der Herkunftsfamilie auf die Fremdplatzierung</p>	<p>LM als Alkoholikerin verstorben, LV lebt noch, jedoch nie Kontakt. Platzierung bei Angehörigen respektive der leiblichen Grossmutter¹⁴ keine Option, sie war Alkoholikerin.</p> <p>Keine Aussage, kein Loyalitätskonflikt.</p>
Diverses	<p>Anlaufstelle für ehemalige Pflegekinder, die diesen irgendeine Ausbildung finanziert, wenn die Betroffenen Biografie verarbeitet haben und bereit für Auseinandersetzung mit beruflicher Zukunft sind. Braucht es so eine Stelle?</p> <p>Vergangenheit in Identität integriert?</p>	<p>Würde Angebot aus Interesse nutzen, Fremdplatzierung hat keinen Einfluss auf Erwerbsbiografie.</p> <p>Könnte sich vorstellen, dass der prozentuale Anteil an Pflegekindern in Brückenangeboten erhöht sein könnte. Begründung: Betroffene sind hin und her gerissen, Unwissen über Vergangenheit. Umstände könnten zu ausgeprägter Rebellion führen: "Schisst mi eh alles ah, ihr hend kei Ahnig".</p> <p>Ja. Auskunft über Vergangenheit an ausgewählte Personen. Selektives Verhalten deshalb, weil Biografie kompliziert und lang, was zu vielen Rückfragen führt. Bezugspersonen dürfen bei Rückfragen nachhacken, egal wann.</p>

¹⁴ LG

Anhang 8: Gesetzartikel und Pflegekinderverordnung

BV Art.11

1 Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung.

2 Sie üben ihre Rechte im Rahmen ihrer Urteilsfähigkeit aus.

BV Art. 41

g. Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung zu selbständigen und sozial verantwortlichen Personen gefördert und in ihrer sozialen, kulturellen und politischen Integration unterstützt werden

ZGB Art. 307

1 Ist das Wohl eines Kindes gefährdet und sorgen die Eltern nicht von sich aus für Abhilfe oder sind sie ausserstande, so trifft die Kindesschutzbehörde die geeigneten Massnahmen zum Schutze des Kindes.

2 Die Kindesschutzbehörde ist dazu auch gegenüber Kindern verpflichtet, die bei Pflegeeltern untergebracht sind oder sonst ausserhalb der häuslichen Gemeinschaft der Eltern leben.

3 Sie kann insbesondere die Eltern, die Pflegeeltern oder das Kind ermahnen, ihnen bestimmte Weisungen für die Pflege, Erziehung oder Ausbildung erteilen und eine geeignete Person oder Stelle bestimmen, der Einblick und Auskunft zu geben ist.

ZGB Art.308

1 Erfordern es die Verhältnisse, so ernennt die Kindesschutzbehörde dem Kind einen Beistand, der die Eltern in ihrer Sorge um das Kind mit Rat und Tat unterstützt.

2 Sie kann dem Beistand besondere Befugnisse übertragen, namentlich die Vertretung des Kindes bei der Wahrung seines Unterhaltsanspruches und anderer Rechte und die Überwachung des persönlichen Verkehrs.

3 Die elterliche Sorge kann entsprechend beschränkt werden.

ZGB Art. 310

1 Kann der Gefährdung des Kindes nicht anders begegnet werden, so hat die Kindesschutzbehörde es den Eltern oder, wenn es sich bei Dritten befindet, diesen wegzunehmen und in angemessener Weise unterzubringen.

2 Die gleiche Anordnung trifft die Kindesschutzbehörde auf Begehren der Eltern oder des Kindes, wenn das Verhältnis so schwer gestört ist, dass das Verbleiben des Kindes im gemeinsamen Haushalt unzumutbar geworden ist und nach den Umständen nicht anders geholfen werden kann.

3 Hat ein Kind längere Zeit bei Pflegeeltern gelebt, so kann die Kindesschutzbehörde den Eltern seine Rücknahme untersagen, wenn diese die Entwicklung des Kindes ernstlich zu gefährden droht.

ZGB Art.311

1 Sind andere Kindesschutzmassnahmen erfolglos geblieben oder erscheinen sie von vornherein als ungenügend, so entzieht die vormundschaftliche Aufsichtsbehörde die elterliche Sorge.

1. Wenn die Eltern wegen Unerfahrenheit, Krankheit, Gebrechen, Ortsabwesenheit oder ähnlichen Gründen ausserstande sind, die elterliche Sorge pflichtgemäss auszuüben;

2. Wenn die Eltern sich um das Kind nicht ernstlich gekümmert oder ihre Pflichten gegenüber dem Kinde gröblich verletzt haben.

2 Wird beiden Eltern die Sorge entzogen, so erhalten die Kinder einen Vormund.

3 Die Entziehung ist, wenn nicht ausdrücklich das Gegenteil angeordnet wird, gegenüber allen, auch den später geborenen Kindern wirksam.

Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption.

ZGB Art. 294

1 Pflegeeltern haben Anspruch auf ein angemessenes Pflegegeld, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist oder sich eindeutig aus den Umständen ergibt.

2 Unentgeltlichkeit ist zu vermuten, wenn Kinder von nahen Verwandten oder zum Zweck späterer Adoption aufgenommen werden.

ZGB Art. 300

1 Wird Dritten ein Kind zur Pflege anvertraut, so vertreten sie, unter Vorbehalt abweichender Anordnungen, die Eltern in der Ausübung der elterlichen Sorge, soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgabe angezeigt ist (Alltagssorge).

2 Vor wichtigen Entscheidungen sollen Pflegeeltern angehört werden.

ZGB Art. 316

1 Wer Pflegekinder aufnimmt, bedarf einer Bewilligung der Kindesschutzbehörde oder einer anderen vom kantonalen Recht bezeichneten Stelle seines Wohnsitzes und steht unter deren Aufsicht.

2 Der Bundesrat erlässt Ausführungsvorschriften.

ZGB Art. 273

1 Eltern, denen die elterliche Sorge oder Obhut nicht zusteht, und das unmündige Kind haben gegenseitig Anspruch auf angemessenen persönlichen Verkehr.

2 Die Vormundschaftsbehörde kann Eltern, Pflegeeltern oder das Kind ermahnen und ihnen Weisungen erteilen, wenn sich die Ausübung oder Nichtausübung des persönlichen Verkehrs für das Kind nachteilig auswirkt oder wenn eine Ermahnung oder eine Weisung aus anderen Gründen geboten ist.

3 Der Vater oder die Mutter können verlangen, dass ihr Anspruch auf persönlichen Verkehr geregelt wird.

Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO)¹

vom 19. Oktober 1977 (Stand am 1. Januar 2014)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 316 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches² (ZGB) und auf Artikel 30 Absatz 2 des Ausländergesetzes vom 16. Dezember 2005³ sowie in Ausführung des Übereinkommens vom 20. November 1989⁴ über die Rechte des Kindes und des Haager Kinderschutzübereinkommens vom 19. Oktober 1996⁵,⁶ verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsätze⁷

¹ Die Aufnahme von Minderjährigen⁸ ausserhalb des Elternhauses bedarf gemäss dieser Verordnung einer Bewilligung und untersteht der Aufsicht.

² Unabhängig von der Bewilligungspflicht kann die Aufnahme untersagt werden, wenn die beteiligten Personen erzieherisch, charakterlich oder gesundheitlich ihrer Aufgabe nicht gewachsen sind oder die Verhältnisse offensichtlich nicht genügen.

³ Vorbehalten bleiben

- a.⁹ die Befugnisse der Eltern, der Kinderschutzbehörde und der Jugendstrafrechtspflege;
- b. die Bestimmungen des öffentlichen Rechts zum Schutz der Minderjährigen, insbesondere über die Bekämpfung der Tuberkulose.

AS 1977 1931

¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 10. Okt. 2012, in Kraft seit 1. Jan. 2013 (AS 2012 5801).

² SR 210

³ SR 142.20

⁴ SR 0.107

⁵ SR 0.211.231.011

⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 10. Okt. 2012, in Kraft seit 1. Jan. 2013 (AS 2012 5801).

⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 10. Okt. 2012, in Kraft seit 1. Jan. 2013 (AS 2012 5801).

⁸ Ausdruck gemäss Ziff. I der V vom 10. Okt. 2012, in Kraft seit 1. Jan. 2013 (AS 2012 5801). Die Anpassung wurde im ganzen Text vorgenommen.

⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 10. Okt. 2012, in Kraft seit 1. Jan. 2013 (AS 2012 5801).

⁴ Keine Bewilligung ist erforderlich für die Betreuung und Vermittlung im Rahmen von Schuleraustauschprogrammen, Au-pair-Einsätzen sowie vergleichbaren Aufenthalten ausserhalb des Elternhauses, die nicht behördlich angeordnet werden.¹⁰

Art. 1a¹¹ Kindeswohl

¹ Beim Entscheid über die Erteilung oder den Entzug einer Bewilligung sowie bei der Ausübung der Aufsicht ist vorrangig das Kindeswohl zu berücksichtigen.

² Die Kinderschutzbehörde sorgt dafür, dass das Kind, das in einer Pflegefamilie oder in einem Heim betreut wird:

- a. über seine Rechte, insbesondere Verfahrensrechte, entsprechend seinem Alter aufgeklärt wird;
- b. eine Vertrauensperson zugewiesen erhält, an die es sich bei Fragen oder Problemen wenden kann;
- c. an allen Entscheidungen, die einen wesentlichen Einfluss auf sein Leben haben, entsprechend seinem Alter beteiligt wird.

Art. 2¹² Zuständige Behörde

¹ Die für die Bewilligung oder die Entgegennahme von Meldungen und die Aufsicht zuständige Behörde (Behörde) ist:

- a. im Bereich der Familien-, Heim- und Tagespflege die Kinderschutzbehörde am Ort der Unterbringung des Kindes;
- b. für Dienstleistungsangebote in der Familienpflege eine vom Kanton bezeichnete zentrale kantonale Behörde am Sitz oder im Wohnsitzkanton der Anbieterin oder des Anbieters.

² Die Kantone können die Aufgaben nach Absatz 1 Buchstabe a:

- a. im Bereich der Familien- und Heimpflege anderen geeigneten kantonalen oder kommunalen Behörden übertragen;
- b. im Bereich der Tagespflege anderen geeigneten kantonalen oder kommunalen Behörden oder Stellen übertragen.

Art. 2a¹³ Internationale Verhältnisse

¹ Die zuständige Behörde kann eine befristete Platzierung von Pflegekindern in Familien oder Heimen im Ausland unter den folgenden Voraussetzungen anordnen:

¹⁰ Eingeführt durch Ziff. I der V vom 10. Okt. 2012, in Kraft seit 1. Jan. 2013 (AS 2012 5801).

¹¹ Eingeführt durch Ziff. I der V vom 10. Okt. 2012, in Kraft seit 1. Jan. 2013 (AS 2012 5801).

¹² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 10. Okt. 2012, in Kraft seit 1. Jan. 2013 (AS 2012 5801).

¹³ Eingeführt durch Ziff. I der V vom 10. Okt. 2012, in Kraft seit 1. Jan. 2013 (AS 2012 5801).

- a. Sie hat eine Vertrauensperson in der Schweiz bezeichnet, an die sich das im Ausland betreute Kind bei Fragen oder Problemen wenden kann.
- b. Sie bezieht vor der Platzierung die zentrale Behörde des Kantons nach Artikel 2 des Bundesgesetzes vom 21. Dezember 2007¹⁴ über internationale Kindesentführung und die Haager Übereinkommen zum Schutz von Kindern und Erwachsenen ein und holt die Zustimmung der für die Platzierung zuständigen ausländischen Behörde ein.
- c. Die ausländischen Pflegefamilien oder Heime müssen über eine Bewilligung der zuständigen ausländischen Behörde verfügen und unter deren Aufsicht stehen.

² Findet das Kind Aufnahme bei Verwandten oder von seinen Eltern bezeichneten nahestehenden Personen mit Wohnsitz im Ausland, so kann von den Voraussetzungen im Einzelfall abgewichen werden, wenn die zuständige Behörde vorgängig abgeklärt hat, dass das Wohl des Kindes nicht gefährdet ist.

Art. 3 Kantonales Recht

¹ Die Kantone sind befugt, zum Schutz von Minderjährigen, die ausserhalb des Elternhauses aufwachsen, Bestimmungen zu erlassen, die über diese Verordnung hinausgehen.

² Den Kantonen ist es vorbehalten, das Pflegekinderwesen zu fördern, insbesondere:

- a.¹⁵ Massnahmen zu treffen zur Ausbildung, Weiterbildung und Beratung von Pflegeeltern und Fachpersonen sowie zur Vermittlung guter Pflegeplätze in Familien und Heimen;
- b. Muster für Pflegeverträge und Formulare für Gesuche und Meldungen zu erstellen, Richtlinien für die Festsetzung von Pflegegeldern zu erlassen und Merkblätter über die Rechte und Pflichten von Eltern und Pflegeeltern herauszugeben.

2. Abschnitt: Familienpflege

Art. 4¹⁶ Bewilligungspflicht

¹ Wer ein Pflegekind in seinen Haushalt aufnehmen will, benötigt eine Bewilligung der Behörde, wenn das Kind:

- a. für mehr als einen Monat entgeltlich aufgenommen wird; oder
- b. für mehr als drei Monate unentgeltlich aufgenommen wird.

¹⁴ SR 211.222.32.

¹⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 10. Okt. 2012, in Kraft seit 1. Jan. 2013 (AS 2012 5801).

¹⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 10. Okt. 2012, in Kraft seit 1. Jan. 2013 (AS 2012 5801).

² Wer entgeltlich oder unentgeltlich Kinder regelmässig im Rahmen von Kriseninterventionen in seinen Haushalt aufnehmen will, benötigt unabhängig von der Dauer der Aufnahme eine Bewilligung.

³ Die Bewilligungspflicht besteht auch, wenn das Kind:

- a. von einer Behörde untergebracht wird;
- b. das Wochenende nicht in der Pflegefamilie verbringt.

Art. 5 Allgemeine Voraussetzungen der Bewilligung

¹ Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn die Pflegeeltern und ihre Hausgenossen nach Persönlichkeit, Gesundheit und erzieherischer Eignung sowie nach den Wohnverhältnissen für gute Pflege, Erziehung und Ausbildung des Kindes Gewähr bieten und das Wohl anderer in der Pflegefamilie lebender Kinder nicht gefährdet wird.

² und ³ ...¹⁷

Art. 6¹⁸ Aufnahme ausländischer Kinder

¹ Wird keine Adoption angestrebt, so kann ein ausländisches Kind, das bisher im Ausland gelebt hat, in der Schweiz nur aufgenommen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

² Die Pflegeeltern müssen eine schriftliche Erklärung des nach dem Recht des Herkunftslandes des Kindes zuständigen gesetzlichen Vertreters vorlegen, in der dieser diese Erklärung nicht in einer schweizerischen Amtssprache abgefasst, so kann die Behörde eine Übersetzung verlangen.

³ Die Pflegeeltern müssen sich schriftlich verpflichten, ohne Rücksicht auf die Entwicklung des Pflegeverhältnisses für den Unterhalt des Kindes in der Schweiz wie für den eines eigenen aufzukommen und dem Gemeinwesen die Kosten zu ersetzen, die es an ihrer Stelle für den Unterhalt des Kindes getragen hat.

Art. 6a¹⁹

Art. 6b²⁰ Erleichterte Aufnahme ausländischer Kinder

Die Voraussetzungen nach Artikel 6 gelten nicht für die Aufnahme eines ausländischen Kindes, das bisher im Ausland gelebt hat, wenn:²¹

¹⁷ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 29. Nov. 2002, mit Wirkung seit 1. Jan. 2003 (AS 2002 4167).

¹⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 29. Nov. 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2003 (AS 2002 4167).

¹⁹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 21. Dez. 1988 (AS 1989 54). Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 29. Nov. 2002, mit Wirkung seit 1. Jan. 2003 (AS 2002 4167).

²⁰ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 21. Dez. 1988, in Kraft seit 1. Jan. 1989 (AS 1989 54).

²¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 29. Nov. 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2003 (AS 2002 4167).

- a. seine Eltern eine Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung in der Schweiz besitzen;
- b. es auf Anordnung oder durch Vermittlung einer Bundesbehörde untergebracht wird.

Art. 7 Untersuchung

¹ Die Behörde hat die Verhältnisse in geeigneter Weise, vorab durch Hausbesuche und nötigenfalls unter Beizug von Sachverständigen, abzuklären.

² ...²²

Art. 8 Bewilligung

¹ Die Pflegeeltern müssen die Bewilligung vor Aufnahme des Kindes einholen.

² Die Bewilligung wird ihnen für ein bestimmtes Kind erteilt; sie kann befristet und mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

³ Das Kind muss gegen die Folgen von Krankheit, Unfall und Haftpflicht angemessen versichert werden.²³

⁴ Die Bewilligung für die Aufnahme eines ausländischen Kindes, das bisher im Ausland gelebt hat (Art. 6), wird erst wirksam, wenn das Visum erteilt oder die Aufenthaltsbewilligung zugesichert ist (Art. 8a).²⁴

Art. 8a²⁵ Kantonale Migrationsbehörde

¹ Die Behörde überweist die Bewilligung zur Aufnahme eines ausländischen Kindes, das bisher im Ausland gelebt hat, mit ihrem Bericht über die Pflegefamilie der kantonalen Migrationsbehörde.

² Die kantonale Migrationsbehörde entscheidet über das Visum oder die Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung für das Kind und teilt ihren Entscheid der Behörde mit.

Art. 8b²⁶ Meldenpflicht

Die Pflegeeltern müssen der Behörde innerhalb von zehn Tagen die Einreise des Kindes mitteilen.

²² Aufgehoben durch Ziff. 1 der V vom 29. Nov. 2002, mit Wirkung seit 1. Jan. 2003 (AS 2002 4167).

²³ Eingefügt durch Ziff. 1 der V vom 21. Dez. 1988, in Kraft seit 1. Jan. 1989 (AS 1989 54).

²⁴ Eingefügt durch Ziff. 1 der V vom 21. Dez. 1988 (AS 1989 54). Fassung gemäss Ziff. 1 der V vom 29. Nov. 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2003 (AS 2002 4167).

²⁵ Eingefügt durch Ziff. 1 der V vom 21. Dez. 1988 (AS 1989 54). Fassung gemäss Ziff. 1 der V vom 29. Nov. 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2003 (AS 2002 4167).

²⁶ Eingefügt durch Ziff. 1 der V vom 21. Dez. 1988 (AS 1989 54). Fassung gemäss Ziff. 1 der V vom 29. Nov. 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2003 (AS 2002 4167).

Art. 9 Änderung der Verhältnisse

¹ Die Pflegeeltern haben der Behörde alle wichtigen Veränderungen der Verhältnisse unverzüglich zu melden, insbesondere den Wechsel der Wohnung sowie die Auflösung des Pflegeverhältnisses und, soweit bekannt, den neuen Aufenthaltsort des Kindes.

² Sie haben auch den gesetzlichen Vertreter oder den Versorger von wichtigen Vorkehrungen zu benachrichtigen.

Art. 10²⁷ Aufsicht

¹ Eine Fachperson der Behörde besucht die Pflegefamilie so oft als nötig, jährlich aber wenigstens einmal, und führt über diese Besuche Protokoll.

² Diese Person prüft, ob die Voraussetzungen für die Weiterführung des Pflegeverhältnisses erfüllt sind. Sie sieht den Pflegeeltern bei Bedarf beratend zur Seite.

³ Die Behörde wacht darüber, dass die gesetzliche Vertretung des Kindes ordnungsgemäss geregelt ist und das Kind an Entscheidungen, die einen wesentlichen Einfluss auf sein Leben haben, entsprechend seinem Alter beteiligt wird.

Art. 11 Widerruf der Bewilligung

¹ Können Mängel oder Schwierigkeiten auch in Zusammenarbeit mit dem gesetzlichen Vertreter oder dem Versorger nicht behoben werden und erscheinen andere Massnahmen zur Abhilfe nutzlos, so entzieht die Behörde die Bewilligung und fordert den gesetzlichen Vertreter oder den Versorger auf, das Kind binnen angemessener Frist anderswo unterzubringen.

² Bleibt diese Aufforderung erfolglos, so benachrichtigt die Behörde die Kinderschutzbehörde am Wohnsitz und gegebenenfalls am Aufenthaltsort des Kindes.²⁸

³ Liegt Gefahr im Verzug, so nimmt die Behörde das Kind unter Anzeige an die Kinderschutzbehörde sofort weg und bringt es vorläufig anderswo unter.²⁹

Art. 11a-1)³⁰

²⁷ Fassung gemäss Ziff. 1 der V vom 10. Okt. 2012, in Kraft seit 1. Jan. 2013 (AS 2012 5801).

²⁸ Fassung gemäss Ziff. 1 der V vom 10. Okt. 2012, in Kraft seit 1. Jan. 2013 (AS 2012 5801).

²⁹ Fassung gemäss Ziff. 1 der V vom 10. Okt. 2012, in Kraft seit 1. Jan. 2013 (AS 2012 5801).

³⁰ Eingefügt durch Ziff. 1 der V vom 29. Nov. 2002 (AS 2002 4167). Aufgehoben durch Anhang Ziff. II 1 der Adoptionsverordnung vom 29. Juni 2011, mit Wirkung seit 1. Jan. 2010 (AS 2011 3637).

3. Abschnitt: Tagespflege**Art. 12**

¹ Wer sich allgemein anbietet, Kinder unter zwölf Jahren gegen Entgelt regelmässig tagsüber in seinem Haushalt zu betreuen, muss dies der Behörde melden.

² Die Aufsicht der Behörde richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen über die Familienpflege (Art. 5 und 10).

³ Die Behörde untersagt den Tagespflegeltern – unter Anzeige an den gesetzlichen Vertreter – die weitere Aufnahme von Kindern, wenn andere Massnahmen zur Beseitigung von Mängeln oder Schwierigkeiten erfolglos geblieben sind oder von vornherein ungenügend erscheinen.

4. Abschnitt: Heimpflege**Art. 13** Bewilligungspflicht

¹ Einer Bewilligung der Behörde bedarf der Betrieb von Einrichtungen, die dazu bestimmt sind,

- a. mehrere Minderjährige zur Erziehung, Betreuung, Ausbildung, Beobachtung oder Behandlung tags- und nachtsüber aufzunehmen;
- b. mehrere Kinder unter zwölf Jahren regelmässig tagsüber zur Betreuung aufzunehmen (Kinderkrippen, Kinderhorte u. dgl.).

² Von der Bewilligungspflicht sind ausgenommen:

- a. kantonale, kommunale oder gemeinnützige private Einrichtungen, die nach der Schul-, Gesundheits- oder Sozialhilfegesetzgebung einer besonderen Aufsicht unterstehen;
- b. ...³¹
- c. Ferienkolonien und Ferienlager, unter Vorbehalt abweichender kantonaler Vorschriften;
- d. ...³²

³ Minderjährige dürfen erst aufgenommen werden, wenn die Bewilligung erteilt worden ist.

⁴ Für Heime, die Dienstleistungen in der Familienpflege anbieten, gelten zusätzlich die Artikel 20a–20f.³³

³¹ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 10. Okt. 2012, mit Wirkung seit 1. Jan. 2013 (AS 2012 5801).

³² Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 10. Okt. 2012, mit Wirkung seit 1. Jan. 2013 (AS 2012 5801).

³³ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 10. Okt. 2012, in Kraft seit 1. Jan. 2013 (AS 2012 5801).

Art. 14 Bewilligungsgesuch

¹ Das Gesuch muss alle sachdienlichen, mindestens aber folgende Angaben enthalten:

- a. Zweck, rechtliche Form und finanzielle Grundlage des Heims;
- b. Anzahl, Alter und Art der aufzunehmenden Minderjährigen, gegebenenfalls Unterrichtsprogramm oder therapeutisches Angebot;
- c. Personalien und Ausbildung des Leiters, Anzahl und Ausbildung der Mitarbeiter;
- d. Anordnung und Einrichtung der Wohn-, Unterrichts- und Freizeiträume.

² Ist der Träger des Heims eine juristische Person, so sind die Statuten beizulegen und die Organe bekanntzugeben.

³ Die Behörde kann Belege und weitere sachdienliche Auskünfte verlangen.

Art. 15 Voraussetzungen der Bewilligung

¹ Die Bewilligung darf nur erteilt werden:

- a. wenn eine für die körperliche und geistige Entwicklung förderliche Betreuung der Minderjährigen gesichert erscheint;
- b. wenn der Leiter und seine Mitarbeiter nach Persönlichkeit, Gesundheit, erzieherischer Befähigung und Ausbildung für ihre Aufgabe geeignet sind und die Zahl der Mitarbeiter für die zu betreuenden Minderjährigen genügt;
- c. wenn für gesunde und abwechslungsreiche Ernährung und für ärztliche Überwachung gesorgt ist;
- d. wenn die Einrichtungen den anerkannten Anforderungen der Wohnhygiene und des Brandschutzes entsprechen;
- e. wenn das Heim eine gesicherte wirtschaftliche Grundlage hat;
- f. wenn eine angemessene Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherung der Minderjährigen gewährleistet ist.

² Bevor sie die Bewilligung erteilt, prüft die Behörde in geeigneter Weise, insbesondere durch Augenschein, Besprechungen und Erkundigungen und wenn nötig unter Beizug von Sachverständigen, ob die Voraussetzungen erfüllt sind.

Art. 16 Bewilligung

¹ Die Bewilligung wird dem verantwortlichen Leiter des Heims erteilt und gegebenenfalls dem Träger angezeigt.

² Die Bewilligung hält fest, wie viele und was für Personen aufgenommen werden dürfen, sie kann auf Probe erteilt oder befristet und mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

³ Wechselt der verantwortliche Leiter, so ist eine neue Bewilligung einzuholen.

Art. 16³⁴ Umplatzierungen

¹ Ein Heim darf aufgenommene Minderjährige nur dann in eine Pflegefamilie oder ein anderes Heim umplatzieren, wenn:

- a. die Pflegefamilie oder das andere Heim über eine Bewilligung verfügt und beaufsichtigt wird;
- b. die Person oder Behörde, welche die Platzierung im Heim veranlasst hat, der Umplatzierung zugestimmt hat; und
- c. das Kind an der Entscheidung entsprechend seinem Alter angemessen beteiligt worden ist.

² Für Umplatzierungen ins Ausland gilt zusätzlich Artikel 2a.

³ Die Absätze 1 und 2 gelten auch für regelmässige Wochenend- und für Ferienplatzierungen.

Art. 17 Verzeichnis der Minderjährigen

¹ Über die aufgenommenen Minderjährigen ist ein Verzeichnis mit folgenden Angaben zu führen:

- a. Personalien des Minderjährigen und seiner Eltern,
- b. früherer Aufenthaltsort,
- c. gesetzlicher Vertreter und Versorger,
- d. Datum des Eintritts und des Austritts,
- e. ärztliche Feststellungen und Anordnungen,
- f. besondere Vorkommnisse.

² Bei Einrichtungen, die Kinder nur tagsüber aufnehmen, müssen lediglich die Personalien der Kinder und ihrer Eltern oder Pflegeeltern aufgeführt werden.

Art. 18 Änderung der Verhältnisse

¹ Der Leiter und gegebenenfalls der Träger des Heims haben der Behörde beachtliche wesentliche Änderungen der Organisation, der Einrichtungen oder der Tätigkeit des Heims, insbesondere auch die Erweiterung, Verlegung oder Einstellung des Betriebs, rechtzeitig zum Voraus mitzuteilen.

² Ausserdem sind alle besonders Vorkommnisse zu melden, welche die Gesundheit oder die Sicherheit der Minderjährigen betreffen, insbesondere schwere Krankheiten, Unfälle und Todesfälle.

³ Die Bewilligung darf nur bestehen bleiben, wenn das Wohl der Minderjährigen weiterhin gewährleistet ist; sie ist gegebenenfalls zu ändern und mit neuen Auflagen und Bedingungen zu verbinden.

³⁴ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 10. Okt. 2012, in Kraft seit 1. Jan. 2013 (AS 2012 5801).

Art. 19 Aufsicht

¹ Sachkundige Vertreter der Behörde müssen jedes Heim sooft als nötig, wenigstens aber alle zwei Jahre besuchen.

² Sie haben die Aufgabe, sich in jeder geeigneten Weise, namentlich auch im Gespräch, ein Urteil über das Befinden und die Betreuung der Minderjährigen zu bilden.

³ Sie wachen darüber, dass die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung erfüllt und die damit verbundenen Auflagen und Bedingungen eingehalten werden.

Art. 20 Widerruf der Bewilligung

¹ Können Mängel durch Beratung oder Vermittlung fachkundiger Hilfe nicht beseitigt werden, so fordert die Behörde den Leiter des Heims unter Mitteilung an den Träger auf, unverzüglich die zur Behebung der Mängel nötigen Vorkehren zu treffen.

² Die Behörde kann das Heim einer besonders Aufsicht unterstellen und dafür besondere Vorschriften erlassen.

³ Sind diese Massnahmen erfolglos geblieben oder erscheinen sie von vornherein ungenügend, so erteilt die Behörde die Bewilligung. Sie trifft rechtzeitig die zur Schliessung des Heims erforderlichen Anordnungen und unterstützt nötigenfalls die Unterbringung der Minderjährigen; liegt Gefahr im Verzug, so verfügt sie unverzüglich die notwendigen Massnahmen.³⁵

4a. Abschnitt: ³⁶ Dienstleistungsangebote in der Familienpflege**Art. 20a** Meldepflicht

Gegenüber der zentralen kantonalen Behörde meldepflichtig und deren Aufsicht unterstellt ist, wer entgeltlich oder unentgeltlich Dienstleistungen in der Familienpflege anbietet (Anbieterin oder Anbieter), insbesondere:

- a. Pflegeplätze für Minderjährige in Pflegefamilien vermittelt;
- b. das Pflegeverhältnis sozialpädagogisch begleitet;
- c. Pflegeeltern aus- und weiterbildet, oder
- d. Beratungen und Therapien für Pflegekinder durchführt.

Art. 20b Meldung

¹ Der Meldung der Anbieterin oder des Anbieters muss mindestens folgende Angaben und Belege enthalten:

³⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 10. Okt. 2012, in Kraft seit 1. Jan. 2013 (AS 2012 5801).

³⁶ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 10. Okt. 2012, in Kraft seit 1. Jan. 2014 (AS 2012 5801).

- a. Zweck und rechtliche Form sowie, wenn es sich um eine juristische Person handelt, Statuten und Organe;
- b. Personalien und berufliche Qualifikationen der mit den Dienstleistungen betrauten Personen;
- c. Strafregisterauszug der geschäftsführenden Personen und deren Erklärung, wonach die mit den Dienstleistungen betrauten Personen bei Stellenantritt sowie während der Dauer des Anstellungsverhältnisses jährlich entsprechend überprüft werden;
- d. Konzept zu den angebotenen Dienstleistungen; im Konzept ist insbesondere darzulegen, ob genügend personelle und finanzielle Mittel für die Dienstleistungen vorhanden sind;
- e. detaillierte Angaben zu den Tarifen für die angebotenen Dienstleistungen.
- 2 Die Meldung ist innerhalb dreier Monate nach Aufnahme der Tätigkeit zu machen.

Art. 20c Änderung der Verhältnisse

1 Die Anbieterinnen und Anbieter müssen wesentliche Änderungen der Tätigkeit, insbesondere solche, die Gegenstand der Meldepflicht waren, der Behörde unverzüglich und unaufgefordert melden.

2 Zu melden sind insbesondere:

- wesentliche Änderungen der Statuten, der Organisation, der Tätigkeit und des Konzepts;
- Wechsel der geschäftsführenden Personen;
- die Erweiterung, Verlegung oder Einstellung der Tätigkeit.

Art. 20d Führen von Verzeichnissen

1 Die Anbieterinnen und Anbieter müssen Verzeichnisse führen über:

- die Pflegefamilien, mit denen sie zusammenarbeiten und bei denen sie Pflegeplätze vermitteln;
- die Kinder, für die sie Pflegeplätze vermittelt haben.

2 Die Verzeichnisse müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Personalien der Pflegeeltern;
 - Personalien des Kindes;
 - Personalien der Eltern des Kindes;
 - Datum der Platzierung, einer allfälligen Um- oder Rückplatzierung sowie der Beendigung der Fremdplatzierung.
- 3 Umfasst die Tätigkeit auch Dienstleistungen nach Artikel 20a Buchstaben b-d, so müssen die Verzeichnisse zusätzlich folgende Angaben enthalten:
- ärztliche Feststellungen und Anordnungen, die im Zusammenhang mit dem Pflegeplatz oder der Betreuungssituation stehen;

- besondere Vorkommnisse;
 - Entscheidungen, die einen wesentlichen Einfluss auf das Leben der betreuten Kinder haben, sowie deren Meinung zu diesen Entscheidungen.
- 4 Die Verzeichnisse sind der Behörde jährlich zuzustellen.
- 5 Die Behörde kann zusätzliche Unterlagen und Auskünfte verlangen.

Art. 20e Aufsicht

1 Die Behörde prüft jährlich die Verzeichnisse der Anbieterinnen und Anbieter sowie allfällige weitere verlangte Unterlagen. Sie führt Protokoll über die Aufsichtstätigkeit.

2 Sie bildet sich auf geeignete Weise, insbesondere durch Augenschein, Besprechungen und Erkundigungen, ein Urteil über die ausgeübte Tätigkeit.

Art. 20f Aufsichtsmassnahmen

1 Stellt die Behörde im Rahmen ihrer Aufsicht Mängel bei der Ausübung der Tätigkeit fest, die das Wohl der platzierten Kinder gefährden können, so ordnet sie geeignete Massnahmen zur Behebung der Mängel an.

2 Trägt die Anbieterin oder der Anbieter den Anordnungen der Behörde nicht Rechnung und ist dadurch das Wohl der platzierten Kinder gefährdet, so kann die Behörde die Ausübung der Tätigkeit vorübergehend untersagen.

3 Diese Massnahme gilt, solange die Anbieterin oder der Anbieter gegenüber der Behörde nicht darlegen kann, dass die festgestellten Mängel behoben sind.

4 Untersagt die Behörde die Ausübung der Tätigkeit, so informiert sie:

- die Pflegefamilien, die mit der Anbieterin oder dem Anbieter zusammenge- arbeitet haben;
- die betroffenen Kinderschutzbehörden oder, wenn das Kind nicht auf behördliche Anordnung hin platziert wurde, die Inhaberin oder den Inhaber der elterlichen Sorge oder der elterlichen Obhut; und
- die übrigen kantonalen Aufsichtsbehörden.

5. Abschnitt: Verfahren

Art. 21 Aktenführung

1 Die Behörde führt Akten.³⁷

- über die Kinder in Familienpflege, mit folgenden Angaben: Personalien des Kindes und der Pflegeeltern, Beginn und Ende des Pflegeverhältnisses, Ergebnisse der Besuche und allfällige Massnahmen;

³⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 10. Okt. 2012, in Kraft seit 1. Jan. 2013 (AS 2012 5801).

- b. über die Tagespflegeltern mit folgenden Angaben: Personalien der Pflegeeltern, Zahl der Pflegeplätze, Ergebnisse der Besuche und allfällige Massnahmen;
- c. über die Heime mit folgenden Angaben: Personalien des Leiters, gegebenenfalls der Träger, Zahl der Minderjährigen, Ergebnisse der Besuche und allfällige Massnahmen;
- d.³⁸ über die Anbieterinnen und Anbieter von Dienstleistungen in der Familienpflege, mit folgenden Angaben: Personalien der geschäftsführenden Personen; Personalien der Pflegeeltern, mit denen eine Zusammenarbeit besteht; Personalien der Kinder, für die Pflegeplätze vermittelt oder die platziert wurden; Ergebnisse der Aufsichtstätigkeit und allfällige Massnahmen.

² Das kantonale Recht kann die Erhebung weiterer Daten vorsehen.³⁹

³ Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement kann statistische Erhebungen über die Pflegekinder anordnen und die nötigen Bestimmungen erlassen; das Bundesamt für Statistik führt die Erhebungen durch.⁴⁰

Art. 22 Schweigepflicht

Alle in der Pflegekinderaufsicht tätigen Personen sind gegenüber Dritten zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Art. 23 Mitteilung

¹ Die Einwohnerkontrolle der Gemeinde meldet der Behörde neu zugezogene Minderjährige, die nicht bei ihren Eltern wohnen.⁴¹

² Erfährt die Behörde, dass ein Kind auswärts in einer Pflegefamilie untergebracht wird, so benachrichtigt sie die dort zuständige Behörde, das gilt sinngemäss, wenn eine Pflegefamilie ihren Wohnsitz verlegt.

Art. 24

Rechtshilfe

Die mit der Pflegekinderaufsicht betrauten Behörden und die übrigen für den Schutz des Kindes verantwortlichen Behörden leisten einander Amis- und Rechtshilfe.

Art. 25 Unentgeltlichkeit

Die Behörde darf für die Aufsicht über Familien- und Tagespflegeverhältnisse nur Gebühren erheben, wenn ein Pflegeplatz zu wiederholten oder schweren Beanstandungen Anlass gibt.

³⁸ Eingelegt durch Ziff. I der V vom 10. Okt. 2012, in Kraft seit 1. Jan. 2013 (AS 2012 5801).

³⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 21. Dez. 1988, in Kraft seit 1. Jan. 1989 (AS 1989 54).

⁴⁰ Eingelegt durch Ziff. I der V vom 21. Dez. 1988, in Kraft seit 1. Jan. 1989 (AS 1989 54).

⁴¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 10. Okt. 2012, in Kraft seit 1. Jan. 2013 (AS 2012 5801).

13

² Auslagen, die der Behörde zusätzlich anfallen, wie Kosten für Arbeiten von Dritten, dürfen den Gesuchstellern belastet werden.⁴²

Art. 26 Sanktionen⁴³

¹ Wer die Pflichten, die sich aus dieser Verordnung oder aus einer gestützt darauf erlassenen Verfügung ergeben, vorsätzlich oder fahrlässig verletzt, wird von der Behörde mit einer Ordnungsbusse bis zu 1000 Franken belegt.⁴⁴

² Wird eine Ordnungsbusse ausgesprochen, so kann die Behörde für die vorsätzliche Wiederholung Bestrafung mit Busse wegen Ungehorsams gegen eine amtliche Verfügung nach Artikel 292 des Strafrechtbuches⁴⁵ androhen.⁴⁶

³ Behörden oder Beamte, die in ihrer dienstlichen Tätigkeit eine Widerhandlung gegen Bestimmungen dieser Verordnung wahrnehmen oder davon Kenntnis erhalten, sind verpflichtet, sie der Behörde sofort anzuzeigen.

Art. 27 Beschwerdeverfahren

¹ Verfügungen, welche die Kinderschutzhilfe gestützt auf diese Verordnung erlässt, unterliegen der Beschwerde an das zuständige Gericht (Art. 450 ZGB).⁴⁷

² Sind andere Stellen mit den Befugnissen der Behörde betraut, so richtet sich die Weiterziehung der Verfügung nach kantonalem Recht.

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 28 Bestehende Pflegeverhältnisse

¹ Bewilligungen, die bis 31. Dezember 1977 nach dem bisherigen kantonalen Recht erteilt worden und auch in dieser Verordnung vorgeschrieben sind, bleiben in Kraft, sie sind, soweit nötig, bis zum 31. Dezember 1978 dem neuen Recht anzupassen.

² Die Aufsicht richtet sich in jedem Fall nach den Bestimmungen dieser Verordnung.
³ Für Pflegeverhältnisse, die nach dem bisherigen Recht keiner Bewilligungspflicht unterliegen, für die aber das neue Recht eine Bewilligung verlangt, ist das Bewilligungsgesuch bis zum 30. Juni 1978 einzureichen; das gilt sinngemäss für Meldungen, die das neue Recht vorschreibt.

⁴² Eingelegt durch Ziff. I der V vom 21. Dez. 1988, in Kraft seit 1. Jan. 1989 (AS 1989 54).

⁴³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 21. Dez. 1988, in Kraft seit 1. Jan. 1989 (AS 1989 54).

⁴⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 21. Dez. 1988, in Kraft seit 1. Jan. 1989 (AS 1989 54).

⁴⁵ SR 311.0

⁴⁶ Fassung gemäss Art. 333 des Strafrechtbuches (SR 311.0) in der Fassung des BG vom

13. Dez. 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS 2006 3459, BBl 1999 1979).

⁴⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 10. Okt. 2012, in Kraft seit 1. Jan. 2013 (AS 2012 5801).

14

Art. 29 Aufhebung kantonalen Rechts

¹ Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung sind die kantonalen Bestimmungen über den Schutz von Minderjährigen, die ausserhalb des Elternhauses leben, aufgehoben, soweit nicht bundesrechtlich etwas anderes vorgesehen ist (Art. 51 SchIT ZGB).

² Bestehende kantonale Bestimmungen über die Organisation des Schutzes von Minderjährigen, die ausserhalb des Elternhauses leben, bleiben in Kraft, solange die Kantone nichts anderes bestimmen.

Art. 29^a Übergangsbestimmung zur Änderung vom 10. Oktober 2012

¹ Für Pflegeverhältnisse, die nach dem bisherigen Recht keiner Bewilligungspflicht unterlagen, für die aber das neue Recht eine Bewilligung verlangt, ist das Bewilligungsgesuch bis zum 31. März 2013 einzureichen. Bestehende Pflegeverhältnisse dürfen weitergeführt werden, bis die Behörde über das Gesuch entschieden hat.

² Die Behörde nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b ist am 1. Januar 2014 einzusetzen.

³ Anbieterinnen und Anbieter von Dienstleistungen in der Familienpflege müssen ihre Tätigkeit auf den Zeitpunkt der Einsetzung dieser Behörde in ihrem Sitz- oder Wohnsitzkanton melden.

Art. 30 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

⁴⁸ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 10. Okt. 2012, in Kraft seit 1. Jan. 2013 (AS 2012 5801).